



# STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online  
Mit den  
mitteilungen



**E-Vergabe**

Historische Zentren

Industrie 4.0

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

**FAX: 02 11/45 87-292**



- Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (inkl. Online-MITTEILUNGEN) kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.
- Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle  per Bankabbuchung  gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

## Mehr Ehrlichkeit bei Flüchtlingen

Was die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Aydan Özoguz sagt, kann so falsch nicht sein. Vor allem steht sie außer Verdacht jedweder Fremdenfeindlichkeit. Die stellvertretende SPD-Bundesvorsitzende Özoguz hat sich dafür ausgesprochen, Asylsuchende gleich bei ihrer Ankunft in Deutschland aufzuteilen: in solche, die eine reale Chance auf Anerkennung haben, und solche, deren Antrag aller Voraussicht nach negativ beschieden wird. „Wir sollten ehrlich sein gegenüber den Flüchtlingen“, fordert Frau Özoguz zu Recht. Wer nicht bleiben kann, muss auch rasch in seine Heimat zurückkehren.

Eben diesen Vorschlag hat auch der Städte- und Gemeindebund NRW gemacht. Rund 40 Prozent der Asylsuchenden kommen derzeit aus Ländern des westlichen Balkan, in denen offensichtlich keine politische Verfolgung herrscht. Also können wir Menschen aus diesen Ländern, die aus unterschiedlichen Gründen ihre Heimat verlassen, nicht dauerhaft bei uns unterbringen.

Ehrlichkeit in dieser Frage sind wir auch den Bürgern und Bürgerinnen schuldig, die sich seit Monaten ehrenamtlich für Asylsuchende in unseren Städten und Gemeinden engagieren. Sie müssen sicher sein, dass ihre Anstrengungen



tatsächlich denen zugute kommen, die Schutz brauchen. Und nicht denen, die in nüchternem Kalkül ihren persönlichen Vorteil wahrnehmen. In der Bewältigung des Flüchtlingszustroms hat sich das Land nicht gerade als zuverlässiger Partner erwiesen. Die überstürzte Aktion, per Amtshilfeersuchen die Kommunen zur Einrichtung von Erstaufnahmestellen zu verpflichten, hat viel Verstimmung und Ärger erzeugt - mit Recht. Denn das Projekt war schlecht geplant und schlecht kommuniziert. Gerade bei den kreisangehörigen Kommunen tauchten jede Menge Probleme mit übergeordneten Stellen auf - etwa mit den Gesundheitsämtern der Kreise. Die wussten entweder nichts von ihrer neuen Aufgabe, Gesundheitsuntersuchungen in den provisorischen Einrichtungen durchzuführen. Oder sie wollten davon nichts wissen. Viele Anlaufschwierigkeiten sind mittlerweile behoben. Es bleibt aber, dass solche improvisierten Camps für 150 Personen unwirtschaftlich sind. Das Land tut gut daran, rasch eine Vielzahl neuer größerer Erstaufnahme-Einrichtungen zu schaffen. Das geht freilich nur mit mobilen Bauten. Hier muss man aus der Not heraus in punkto Wohnlichkeit Abstriche machen. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat das Land hierbei unterstützt durch einen Aufruf an seine Mitglieder, dem Land geeignete Flächen zu melden.



Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

## Kinder in der digitalen Welt



DIVSI U9-Studie des SINUS-Instituts Heidelberg im Auftrag des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI), A 4, 148 S., 2015, im Internet herunterladen unter [www.divsi.de](http://www.divsi.de)

Die Studie zeigt, wie Kleinkinder das Internet nutzen und wie sie an die digitale Welt herangeführt werden. Danach sind rund 55 Prozent der Achtjährigen in Deutschland online, 37 Prozent sogar mehrfach in der Woche. Von den Sechsjährigen ist mit 28 Prozent fast ein Drittel regelmäßig im weltweiten Netz unterwegs, von den Dreijährigen immerhin jedes zehnte Kind. Ob Kinder das Internet überhaupt nutzen, ist der Studie zufolge vor allem von den Eltern abhängig. Für die Studie wurden 1.029 Kinder im Alter von sechs bis acht Jahren sowie 1.832 Eltern mit Kindern im Alter von drei bis acht Jahren befragt.

.....

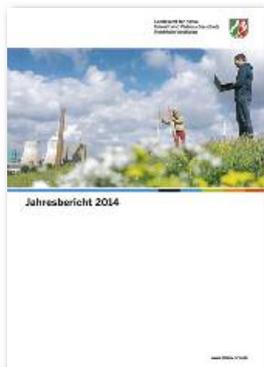
## Energiesparen in Bürgerhand

Vom Modellprojekt zum Standbein der Energiewende von unten, v. Sebastian Blömer, Dr. Martin Peht u. Eva Rechsteiner, hrsg. v. Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) im Auftrag von Bündnis Bürgerenergie und BUND, A 4, 48. S., im Internet herunterladen unter [www.ifeu.de](http://www.ifeu.de)



Das gemeinschaftliche Engagement der Bürger/innen für Energieeffizienz und Energiesparen kann wesentlich zur Energiewende beitragen. Denn nur durch Bürgerbeteiligung lassen sich viele dezentrale und kleinteilige Einsparmöglichkeiten realisieren: in den Wohnzimmern, Kellern, Garagen und Geschäftsräumen des kleinen Einzelhandels. In der Studie wird das Potenzial des bürgerschaftlichen Engagements beim Energiesparen aufgezeigt und deutlich gemacht, wie Bund, Länder und Kommunen Beteiligungsmodelle fördern, rechtliche Regelungen schaffen und zum Wissenstransfer beitragen können.

## LANUV Jahresbericht 2014



Hrsg. v. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), DIN A 4, 116 S., kostenlos zu best. oder im Internet herunterladen unter [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)

Als größtes Landesumweltamt Deutschlands beobachtet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW mit zahlreichen Kontroll- und Messstationen den Lebensraum der Menschen in NRW. In seinem Jahresbericht 2014 gibt das Amt einen detaillierten Überblick über die Tätigkeitsfelder. Dazu gehören die

Schadstoffbelastung von Gewässern, Luft und Böden, der fortschreitende Verlust artenreicher Wiesen und Weiden in der Agrarlandschaft sowie die erste Bilanz zu den vier neuen Grünbrücken für Wildtiere über NRW-Autobahnen zur Vermeidung von Wildunfällen oder die Wieder-einbürgerung von Lachs und Maifisch im Rhein.

# Inhalt 69. Jahrgang September 2015

Nachrichten 5

### Thema **E-Vergabe**

Michael Becker, Günter Thiele, Ralf Tillmanns  
Umstellung der Vergabe auf elektronische Medien 6

Christopher Zeiss  
Rechtliche Anforderungen an die E-Vergabe 8

Ralf Sand  
Die Vergabeplattform des Landes NRW 12

Karl-Heinrich Heide  
Einführung der E-Vergabe am Beispiel der Stadt Ratingen 16

André Siedenber  
Der elektronische Katalogeinkauf der KoPart GmbH 18

Christian Kleinschnittger  
Interkommunale Zusammenarbeit bei der E-Vergabe - Beispiel Paderborn 20

Tim Leroy  
E-Vergabe als Aufgabe eines Gebietsrechenzentrums 22

Wolfgang Malms  
Kriterien für die Auswahl einer Vergabesoftware 25

Monika Dreekmann  
Elektronische Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen 27

Rudolf Graaff  
Novellierungsbedarf beim Tariftreue- und Vergabegesetz NRW 29

Christof Sommer, Paul-Gerhard Sommer, Ulrike Möring  
Fusion der Arbeitsgemeinschaften Historische Stadtkerne und Historische Ortskerne in NRW 32

Sommertour zur Industrie 4.0 - Ministerpräsidentin Hannelore Kraft in OWL 34

Bücher 37  
Europa-News 40  
Gericht in Kürze 41

Titelfoto: momius - Fotolia

## Weniger landwirtschaftliche Fläche in NRW

Die Landwirtschaftsfläche in NRW ist in den vergangenen zehn Jahren um 551 Quadratkilometer respektive 3,2 Prozent zurückgegangen. Wie das Statistische Landesamt Information und Technik Nordrhein-Westfalen mitteilte, entspricht dies in etwa der Größe von 77.000 Fußballfeldern. Insgesamt wurden den Angaben zufolge Anfang 2015 gut 16.500 Quadratkilometer und damit 48,5 Prozent der gesamten Landesfläche landwirtschaftlich genutzt. 8.800 Quadratkilometer oder gut ein Viertel des Landes waren bewaldet. Gebäude- und zugehörige Freiflächen nahmen annähernd 13 Prozent des Landesareals ein, Verkehrsflächen gut sieben Prozent, Erholungs- und Wasserflächen jeweils zwei Prozent und Betriebsflächen gut ein Prozent.

## Unterstützung für neun Projekte des Städtebaus

Das Bundesbauministerium fördert neun Städtebau-Projekte in Nordrhein-Westfalen mit insgesamt 29,4 Mio. Euro. Wie die NRW-Landesregierung mitteilte, werden über das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ Vorhaben in den Städten Köln, Bottrop, Oberhausen, Herford, **Kerpen**, Krefeld, **Paderborn** und **Porta Westfalica** unterstützt. Zu den geförderten Projekten gehören die Rekonstruktion der Ringmauer und die Einrichtung eines Besucherzentrums am Kaiser-Wilhelm-Denkmal an der Porta Westfalica, das „Zukunftsensemble Schloss Türnich“ in Kerpen sowie die Entwicklung der Flusslandschaft in Paderborn. Für das Städtebau-Programm stehen bundesweit in diesem Jahr einmalig rund 150 Mio. Euro zur Verfügung. Regelmäßig sind von 2014 bis 2017 jährlich 50 Mio. Euro vorgesehen.

## Ausstellung über Frauen in der Computergeschichte

Aus Anlass des 200. Geburtstags von Ada Lovelace, die als erste Programmiererin der IT-Geschichte gilt, präsentiert das Heinz Nixdorf MuseumsForum in der Stadt **Paderborn** Leben und Werk herausragender Pionierinnen der Informationstechnik. Im Mittelpunkt der Ausstellung „Am Anfang war Ada. Frauen in der Computergeschichte“ steht Lovelace, die 100 Jahre vor dem ersten Computer Anweisungen für eine Rechenmaschine verfasste. Diese werden heute als das erste Programm der Informationstechnologie bezeichnet. Die Besucher/innen lernen aber auch weitere Pionierinnen kennen, die von den 1940er-Jahren bis heute die Entwicklung der Informationstechnik wesentlich geprägt haben. Die Sonderausstellung läuft bis zum 10. Juli 2016.

## Werkzeug für Kosten-Check bei Gesetzesvorhaben

Die Landesregierung NRW hat in einem Pilotprojekt errechnen lassen, wie die Kosten der Umsetzung eines Gesetzes für Wirtschaft und Verwaltung im Voraus geschätzt werden können. Konkret wurde dies für die Einführung der EU-Lebensmittelinformationsverordnung errechnet. Das Ergebnis: Für Handwerker, Lebensmittelhersteller, Gastrono-

men und Online-Händler entstanden allein bei der Einführung der EU-Verordnung rund 360 Mio. Euro Mehrbelastung. Die jährlichen Folgekosten belaufen sich auf rund 200 Mio. Euro. Hinzu kommen zwei Mio. Euro für die Kommunen, welche die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren müssen. NRW-Wirtschaftsminister Garrelt Duin hofft, dass sich mithilfe des Modells zukünftig rechtzeitig Vorschläge zur Verbesserung und Vereinfachung in die Gesetzgebung auf EU-, Bundes- und Landesebene einbringen lassen.

## Neue Prioritätenliste für die Straßeninfrastruktur

Mit einer aktuellen Prioritätenliste zur Straßen-Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen schreibt die Landesregierung die Planungspriorisierung von 2011 fort. Danach werden weitere 21 bisher unterbrochene Planungen von Bundesfernstraßen vorrangig weitergeführt. Acht Maßnahmen werden vorerst nicht weiter geplant. Bei vier Planungen werden weitere Untersuchungen im Zuge der Fortschreibung des Bundesfernstraßenplans abgewartet. Bei den Landesstraßen werden 15 bisher nicht fortgeführte Planungen vorrangig weiter betrieben, vier Maßnahmen werden vorerst auf Eis gelegt. Wie Verkehrsminister Michael Groschek betonte, bleibe eine sinnvolle Priorisierung weiterhin notwendig, da die Mittel für Ausbau und Erhalt der Infrastruktur begrenzt seien.

## Downhill-Strecke für Mountainbiker am Hermannsdenkmal

Am Fuße des Hermannsdenkmals südwestlich der Stadt **Detmold** entsteht eine Downhill-Strecke für Mountainbiker/innen. Die Forstabteilung des Landesverbandes Lippe und der Verein Bike Sport Lippe haben eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Der 750 Meter lange Weg stellt eine wichtige Ergänzung zum Freizeit-Angebot in Lippe dar und soll die Region rund um das Denkmal attraktiver machen. Als erste legale Downhillstrecke in Ostwestfalen-Lippe soll die ausgeschilderte Route zudem dazu beitragen, dass zukünftig keine illegalen Mountainbike-Abfahrten mehr angelegt werden. Durch den Streckenausbau muss die Wegführung des traditionsreichen Hermannsweges geändert werden, wodurch die Wanderrunde um etwa 1,5 Kilometer länger wird.

## Getreide weiterhin wichtigste Ackerfrucht in NRW

Die Landwirte in NRW bewirtschafteten im Frühjahr 2015 insgesamt 1.029.987 Hektar Fläche. Das sind rund 2,4 Prozent weniger als noch im Jahr zuvor. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Information und Technik Nordrhein-Westfalen ging der Getreideanbau um 0,8 Prozent auf 622.868 Hektar zurück. Das entspricht allerdings immer noch einem Anteil von 60,5 Prozent am gesamten Ackerland. Auf rund 26.300 Hektar wachsen nun Kartoffeln. 2014 war diese Fläche noch mehr als 16 Prozent größer. Ein überdurchschnittliches Plus verzeichneten Hülsenfrüchte wie Erbsen und Ackerbohnen, deren Anbaufläche sich um 56 Prozent vergrößerte. Wie die Statistiker weiter mitteilten, wurden die Entscheidungen der Bauern, welche Feldfrüchte in diesem Jahr angebaut wurden, durch Vorgaben der EU-Agrarreform beeinflusst.

Ausschreibungen

# nicht per Knopfdruck

▲ Die Ausschreibung öffentlicher Aufträge soll demnächst europaweit elektronisch abgewickelt werden

## E-Vergabe - ein anspruchsvolles Projekt

Die Umstellung der Vergabe auf elektronische Medien erfordert gründliche Vorbereitung - etwa die Reorganisation des Vergabewesens sowie eingehende Information der Beschäftigten

Die EU-Leitlinien zur Modernisierung des Vergaberechts sind bis zum 18.04.2016 in deutsches Recht umzusetzen. Eine wichtige Neuerung ist der Paradigmenwechsel im Hinblick auf die Bekanntmachung sowie den Austausch von Informationen zwischen Vergabestellen und Bietenden. Ist derzeit die Papierform weitgehend Standard, fordern die Richtlinien, dass die Kommunikation zukünftig ausnahmslos elektronisch erfolgt.

Ab dem 18.04.2016 muss bei EU-Vergabeverfahren die Bekanntmachung der Ausschreibung elektronisch an das Veröffentlichungsorgan der EU gesandt werden. Ebenfalls sind die Vergabeunterlagen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Elektronische Kommunikation mit den Bietenden sowie die Angebotsabgabe für nicht zen-

trale Beschaffungsstellen müssen erst bis zum 18.10.2018 realisiert werden.

Unabhängig von diesen - noch in nationales Recht umzusetzenden - Richtlinien gibt es schon jetzt gewisse Regelungen in den Vergabeordnungen zur elektronischen Vergabe. Hier sei beispielhaft auf die Regelungen in §§ 8, 11, 12, 13 VOB/A, §§ 8, 11, 12, 13 VOB/A EG, §§ (5), 11, 12, 13 VOL/A sowie §§ (5), 13, 14, 15 VOL/A EG verwiesen. Allerdings besteht derzeit noch ein Wahlrecht.

Die spannende Frage stellt sich allerdings für Städte und Gemeinden, wie sie diese gesetzlichen Vorgaben erfüllen können. Selbstredend bietet sich auch die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit an. Sicher ist nur eines: Die Einführung der E-Vergabe erfordert mehr als nur einen Knopfdruck. Städte und Gemeinden kön-

nen es sich nicht leisten, sich erst dann mit den Vorschriften zur E-Vergabe zu beschäftigen, wenn eine europaweite Ausschreibung ansteht. Ein bloßer Einkauf der erforderlichen Software reicht nicht aus.

**Erste Schritte** Das Vergabeverfahren in elektronischer Form abzuwickeln, bringt für die ausschreibenden Stellen wie auch für die Bietenden viele Vorteile in Gestalt von Arbeitserleichterung sowie Zeit- und Kosteneinsparungen. Dies gilt unabhängig von den EU-Schwellenwerten.



### DIE AUTOREN

**Michael Becker** ist Hauptreferent für Bauen und Vergabe beim Städte- und Gemeindebund NRW



**Günter Thiele** ist Leiter der Zentralen Vergabestelle der Stadt Paderborn



**Dr. Ralf Tillmanns** ist Leiter Stabstelle Recht und Zentrale Vergabestelle der Stadt Tönisvorst

Entsprechend ist es Sache des öffentlichen Auftraggebenden, sich Gedanken zu machen, inwieweit die elektronische Vergabe auch unterhalb der EU-Schwellenwerte forciert werden soll. Will eine Kommune keine interkommunale Zusammenarbeit praktizieren und die Umsetzung selbstständig angehen, gibt es einige Schritte, die man schon jetzt in Angriff nehmen kann. Zunächst sollten zur Umstellung des Verfahrens auf E-Vergabe Überlegungen in organisatorischer wie auch konzeptioneller Hinsicht angestellt werden. Es ist nicht damit getan, einen Auftrag an einen externen Portalbetreiber oder Dienstleister zu vergeben. Vielmehr ist empfehlenswert, verwaltungsintern wichtige organisatorische Schritte hinsichtlich der Steuerung des Vergabeverfahrens und der Systemadministration durchzuführen.

**Vergabewesen straffen** In vielen Verwaltungen ist die Durchführung von Ausschreibungsverfahren organisatorisch an der Stelle angesiedelt, die auch die technischen Vorbereitungen und die Auftragsvergabe durchführt. Das bedeutet, dass dezentral die fachspezifischen Inhalte erarbeitet werden und die formellen Schritte bis zur Auftragsvergabe erfolgen. Neben dem Fehlen einer einheitlichen Darstellung nach außen ist diese Organisation auch hinsichtlich der Korruptionsvorbeugung („Vier-Augen-Prinzip“) sowie der Bündelung von Fachwissen durchaus kritisch zu betrachten. Bündelung des Vergabewesens durch Bildung einer „Zentralen Vergabestelle“ stellt bei Einführung der E-Vergabe eine wesentliche Voraussetzung für die reibungslose Umsetzung dar. Insbesondere für die Anfangsphase der Umstellung auf elektronische Vergabe bedarf es einer einheitlichen Regelung und Systembetreuung des Verfahrens. Für die Bietenden ist es vorteilhaft, nur eine Stelle in der Verwaltung kontaktieren zu müssen.

**Information und Motivation** Allein die gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung der E-Vergabe bedeutet nicht, dass dies auch auf Zustimmung und ungeteilte Umsetzungsbereitschaft aller Beteiligten stößt. Skepsis und Unsicherheit beeinflussen wesentlich die Anwendung neuer Verfahren, wenn die Beteiligten nicht „mitgenommen“ werden.

Wer aber sind aber die Beteiligten? Innerhalb der Verwaltung sind es die Verwaltungsspitze, das Rechnungsprüfungsamt, die Leitun-

gen der ausschreibenden Ämter respektive Stellen und nicht zuletzt die Sachbearbeiter/innen. Von diesen werden entsprechend aufbereitete Unterlagen zur Veröffentlichung auf oder zum Herunterladen von der Vergabeplattform erwartet. Entsprechende Schulungen sind dann erforderlich.

Der Erfolg der E-Vergabe hängt im Wesentlichen von den Bietenden ab. Hier empfiehlt sich eine intensive Betreuung bei der Durchführung einer Vergabe durch Einzelberatung wie auch im Vorfeld durch Informationsveranstaltungen. Diese können gemeinsam mit der kommunalen Wirtschaftsförderung, der Kreishandwerkerschaft oder der Industrie- und Handelskammer durchgeführt werden.

**Auswahl des Vergabeportals** Mit der Organisation des Vergabewesens hin zur Zentralisierung und der Information der Beteiligten vor dem Hintergrund der Akzeptanz des Verfahrens sind zwei wesentliche Schritte angesprochen, die vor der Durchführung der ersten Ausschreibung im elektronischen Verfahren vorgenommen werden sollten. Darüber hinaus ist es hilfreich, für die Auswahl eines Portalbetreibers genügend Zeit zu haben, um aus den unterschiedlichen Angeboten das „Passende“ auszuwählen.



FOTO: CONTRASTWERKSTATT - FOTOLIA

Hier stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit man das darin enthaltene Optimierungspotenzial ausnutzen will. Notwendig wird sicherlich die Nutzung eines Vergabeportals, welches von verschiedenen externen Betreibern angeboten wird. Aber es besteht auch die Möglichkeit, eine weiterführende interne Bearbeitung des Vergabevorgangs ebenfalls in elektronischer Form durchzuführen. Dazu wäre ein Vergabemanagementsystem erforderlich.

Dies ist durchaus erstrebenswert. Denn es gibt wenig Sinn, elektronisch eingereichte Angebote auszudrucken, um sie in Papierform in das interne Verfahren bis zur Auftragsvergabe zu geben. In diesem Verfahrensablauf arbeitet die Zentrale Vergabestelle vollständig papierlos. Dabei erfolgt die gesamte Kommunikation mit Fachabteilungen und Rechnungsprüfung (RPA) rein elektronisch, und das gesamte Vergabeverfahren in Zentraler Vergabestelle und RPA wird mithilfe einer Vergabemanagementsoftware elektronisch gesichert dokumentiert.

**Vorteil E-Akte** Für etwaige Vergabenachprüfungsverfahren kann so aus der Vergabemanagementsoftware eine elektronische Vergabeakte hergestellt oder elektronisch übersandt werden. Eine Papieraktenhaltung findet - bis zur verwaltungsweiten Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems - nur noch in den Fachabteilungen statt. Das gewählte Verfahren bietet folgende Vorteile gegenüber dezentraler Abwicklung von Ausschreibungsverfahren:

- **Rechtssicherheit der förmlichen Vergabeverfahren:** Diese wird erhöht, indem sich die Fachabteilungen allein auf die techni-

▲ Die zuständigen Mitarbeiter/innen der Verwaltungen müssen rechtzeitig vor Einführung der E-Vergabe geschult werden

schen Inhalte konzentrieren können - einschließlich der im Tarifreue- und Vergabegesetz (TVgG) NRW vorgeschriebenen Anforderungen an Umwelteigenschaften und Nachhaltigkeit der zu beschaffenden externen Leistungen sowie die Einhaltung der sozialen Mindeststandards im Rah-

Die Anwendung der E-Vergabe bietet viele Erleichterungen: Zeit- und Kostenersparnis für die Verwaltung, Vereinfachungen für Bietende, die jederzeit auf Ausschreibungsunterlagen zurückgreifen und auch Submissionsergebnisse ohne Teilnahme an der Submission erhalten können. Zentrale Vergabestellen sind zur Einführung und Umsetzung der E-Vergabe ein wichtiger Schlüssel. Ein elektronisches Vergabemanagementsystem ermöglicht, dass auch intern die Chancen einer elektronischen Vergabe stärker genutzt werden können.

men der Vertragsabwicklung. Die vergabebegleitende technische Prüfung durch das RPA sorgt hier für ein zusätzliches Kontrollelement, das erkennbaren Fehlern vorbeugt. Die zentrale Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen durch die Zentrale Vergabestelle sorgt zugleich für Vereinheitlichung in Bezug auf Formulare und deren Inhalte sowie für eine einheitliche Strategie der Anforderung benötigter Nachweise von Bietenden.

- **Neuerungen im Vergabeverfahren:** Solche aus TVgG oder EU-Richtlinien werden eher umgesetzt, indem stets mehrere Verfahrensbeteiligte mit unterschiedlichen Rollen jedes Ausschreibungsverfahren begleiten und auch intern kritisch prüfen.
- **Dokumentation:** Diese erfolgt automatisch und standardisiert in für Nachprüfungsverfahren rasch abrufbarer Form an zentraler Stelle.
- **Vorbereitung zur elektronischen Vergabe:** Diese ist systemimmanent bereits organisatorisch abgeschlossen, da nur noch die Zentrale Vergabestelle im formellen Ausschreibungsverfahren - von der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zur Angebotsöffnung - nach außen in Erscheinung tritt. Bietendenanfragen und -rügen werden ausschließlich in der Zentralen Vergabestelle entgegengenommen und zur technischen Beantwortung intern, anonymisiert sowie rein elektronisch mit entsprechender Dokumentation weitergeleitet. Anschließend werden diese entweder als bloße Beantwortung von Fragen an einen Bietenden weitergeleitet oder als allgemeine Bieterinformation veröffentlicht. ●

*Der Text wurde erstellt im Rahmen des StGB NRW-Arbeitskreises Vergabewesen*



dann gleich richtig

## Rechtliche Anforderungen an die E-Vergabe

Elektronische Vergabe ist bereits durch zahlreiche Vorschriften geregelt, wobei Kommunen im Interesse einer einheitlichen Praxis über diesen Mindeststandard hinausgehen können

Als E-Vergabe bezeichnet man den Einsatz elektronischer Mittel bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen durch öffentliche Auftraggeber. Bisher hatten diese hinsichtlich der Verwendung elektronischer Mittel Wahlfreiheit. Durch die neuen EU-Vergaberichtlinien ändert sich die Rechtslage grundlegend. In Zukunft muss die gesamte Kommunikation zwischen Vergabestelle einerseits und Bietenden respektive Interessenten während des gesamten Beschaffungsverfahrens elektronisch abgewickelt werden. Daraus ergeben sich komplexe rechtliche Anforderungen. Zudem gilt es bei der Beschaffung und Implementierung einer E-Vergabesoftware Fehlinvestitionen zu vermeiden. Bei der E-Vergabe gilt es besonders aufzupassen. Denn es gibt keinen verbindlichen Kriterienkatalog für E-Vergabe-Lösungen. Selbst der Begriff „E-Vergabe“ ist rechtlich nicht geschützt.

Seit etwa 15 Jahren arbeiten einzelne Kommunen mit E-Vergabe. Seit 2004 hatten die Auftraggeber hinsichtlich der Verwendung elektronischer Mittel ausdrücklich Wahlfreiheit (vgl. § 13 EG Abs. 1 VOL/A, § 8 Abs. 1 VOF, § 11 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Doch die neue Rechtslage geht darüber hinaus. Der für Kommunen maßgebliche Art. 22 Abs. 1 Satz 1 RL 2014/24/EU bestimmt: „Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die gesamte Kommunikation und der gesamte Informationsaustausch nach dieser Richtlinie, insbesondere die elektronische Einreichung von Angeboten, unter Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel (...) erfol-



### DER AUTOR

Prof. Dr. Christopher Zeiss lehrt Staats- und Europarecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Bielefeld



Elektronische Vergabe gewinnt für die öffentliche Verwaltung und für Unternehmen zunehmend an Bedeutung

gen.“ Gleichlautend setzt Art. 40 Abs. 1 Satz 1 RL 2014/25/EU den Rahmen für kommunale Unternehmen im Sektorenbereich.

**Einstieg geschafft** Die meisten Auftraggeber haben längst mit wesentlichen Elementen der E-Vergabe begonnen. Bekanntmachungen werden elektronisch über sogenannte E-Notices an die EU übermittelt und erfolgen auch vielfach über die TED-Datenbank. Vergabeunterlagen werden über Internetportale wie [www.owl-vergabeportal.de](http://www.owl-vergabeportal.de), [www.bund.de](http://www.bund.de) oder [www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de) elektronisch bereitgestellt.

Möglicherweise wird bei der deutschen Umsetzung der EU-Richtlinien in der neuen Vergabeverordnung (VgV) zusätzlicher Spielraum geschaffen, der ein „Überleben“ des so genannten Mantelbogen-Verfahrens ermöglichen soll. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dieses Verfahren einer rechtlichen Überprüfung standhält. Jedenfalls ist das Mantelbogen-Verfahren nach dem Wortlaut der EU-Richtlinien nicht mehr zulässig (vgl. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 RL 2014/24/EU: „gesamte Kommunikation“). Zudem stellt sich die Frage, ob ein derartiger Medienbruch im Vergabeverfahren dauerhaft sinnvoll ist. Zur Verwaltungsvereinfachung trägt die Mischung von elektronischen Dokumenten und Papierkommunikation jedenfalls nicht bei. Oberhalb der Schwellenwerte gilt die Pflicht zur E-Vergabe. Die Verpflichtung zum

Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel gilt nur für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - also nicht für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen.

**Kriterium Schwellenwerte** Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte werden nicht erfasst. Allerdings stellt sich auch hier die Frage, ob es Sinn ergibt, unterhalb der Schwellenwerte mit papiergestützten Be-

rhein-westfälische Kommunen allerdings mit Blick auf das vergaberechtliche Transparenzgebot ohnehin freiwillig elektronische Kommunikationsmittel anwenden.

**Unterschiedliche Fristen** Es gibt Übergangsfristen für verschiedene Teilprozesse des Vergabeverfahrens und unterschiedliche Vergabestellen. Dabei ist allen Fristen gemein, dass nicht mehr viel Zeit bleibt, sich auf die neuen Pflichten vorzubereiten (siehe Tabelle):

Übergangsfristen		
	Zentrale Beschaffungsstellen	Übrige Vergabestellen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekanntmachung</li> <li>• Bereitstellung der Vergabeunterlagen</li> </ul>	ab 18.04.2016 (24 Monate nach Inkrafttreten)	ebenfalls ab 18.04.2016
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebote</li> <li>• Antworten auf Bieterfragen</li> <li>• Nachfordern von Nachweisen</li> <li>• Ergänzende Informationen</li> <li>• Nachreichen von Nachweisen</li> </ul>	ab 18.04.2017 (36 Monate nach Inkrafttreten)	ab 18.10.2018 (54 Monate nach Inkrafttreten)

schaftungsverfahren zu arbeiten und nur oberhalb der Schwellenwerte elektronische Verfahren einzusetzen. Dies wäre schon deshalb unsinnig, weil die Mehrzahl der Beschaffungsverfahren unterhalb der Schwellenwerte durchgeführt wird. Gerade bei diesem Massengeschäft ist die E-Vergabe zur Standardisierung und Effizienzsteigerung sinnvoll.

Nur während des laufenden Vergabeverfahrens gilt die Verpflichtung zur Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel. Auftraggeberinterne Kommunikation, Informationspflichten, die aus den EU-Rechtsmittelrichtlinien (vgl. RL 2007/66/EG) folgen, oder solche, die sich ausschließlich aus dem deutschen Vergaberecht ergeben, werden nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund gilt die Verpflichtung zu elektronischen Kommunikationsmitteln nicht für die interne Kommunikation des Auftraggebers (vgl. Erwägungsgrund 52 Satz 6 zu RL 2014/24/EU), die Vorabinformation (§ 101a Abs. 1 GWB, zukünftig § 134 GWB-E), die nachträgliche Bieterinformation (§ 22 EG Abs. 1 VOL/A, § 19 EG Abs. 4 VOB/A) oder die Kommunikation während der Vertragserfüllung respektive -durchführung.

Dazu ein Beispiel: Ein Auftraggeber darf formal weiterhin die Vorinformationen am 23. Dezember zur Post geben, damit die Anfechtungsfrist über Weihnachten und Neujahr „heimlich, still und leise“ vorübergeht. In solch zeitkritischen Fällen werden nord-

Zentrale Beschaffung Für zentrale Beschaffungsstellen gilt eine kürzere Umsetzungsfrist. Aber was sind „zentrale Beschaffungsstellen“? Bei einigen öffentlichen Auftraggebern herrscht hier Verunsicherung. Doch es kann Entwarnung gegeben werden. Zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des neuen Vergaberechts sind nur solche öffentlichen Auftraggeber, die dauerhaft auch für andere Auftraggeber Beschaffungen durchführen oder Rahmenvereinbarungen abschließen (Art. 2 Abs. 16, Art. 37 Abs. 1 RL 2014/24/EU).

Darunter fallen beispielsweise das Beschaffungsgesamt des BMI oder Einkaufsgemeinschaften respektive -dienstleister der Länder, Kommunen sowie kommunaler Unternehmen - etwa ekom21, Dataport, LVR-InfoKom. Die „zentrale Vergabestelle“ als interne Organisationseinheit der Verwaltung ist nicht gemeint. Auch gelegentliche Einkaufsgemeinschaften - etwa wenn zwei Nachbargemeinden gemeinsam ein Feuerwehrfahrzeug beschaffen - werden nicht erfasst.

**Wenige Ausnahmen** Ausnahmen erlauben in seltenen Fällen ein Abweichen von der E-Vergabe. Auch das EU-Recht erkennt an, dass die elektronische Kommunikation nicht immer möglich oder zumutbar ist. Dazu enthält Art. 22 Abs. 1 RL 2014/24/EU eine abschließende Aufzählung von Ausnahme-

tatbeständen (vgl. Erwägungsgrund 53 Abs. 2 RL 2014/24/EU - „erschöpfend aufgelistet“). Anbei die wichtigsten Ausnahmetatbestände für die kommunale Beschaffungspraxis:

- Ist der Ausdruck von Unterlagen mittels spezieller Bürogeräte notwendig, darf ausnahmsweise auf die elektronische Übermittlung verzichtet werden (Art. 22 Abs. 1 UAbs. 2 lit. c RL 2014/24/EU). Erfasst sind damit beispielsweise Fälle, in denen Schaltpläne für die Brandschutzanlage eines Bauprojekts mittels Plotter oder Großformatdruckers ausgedruckt werden müssen.
- Sollen mit Angebot oder Teilnahmeantrag Warenmuster oder Architekturmodelle eingereicht werden, darf dies gemäß Art. 22 Abs. 1 UAbs. 2 lit. d RL 2014/24/EU im Postweg geschehen.

Eng auszulegen sind die Ausnahmen von der E-Vergabe. Von den Ausnahmetatbeständen darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit dies wegen der besonderen Situationen erforderlich ist. Auftraggebende und Bietende müssen im Übrigen weiter elektronisch kommunizieren. Wenn also großformatige Planzeichnungen übersendet werden müssen, kann dies in der Papprolle geschehen. Wenn Fliesen als Warenmuster eingereicht werden müssen, darf dafür der Postweg verwendet werden. Im Übrigen - etwa bei Angebotsvordruck oder Eigenerklärungen - muss weiterhin elektronisch kommuniziert werden.

**Sicherheit der Daten** Datenschutz und Datensicherheit sind bei der Beschaffung einer E-Vergabe-Lösung besonders wichtig. Schließlich müssen im Vergabeverfahren Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten und ein fairer Wettbewerb geschützt werden. Doch nach welchen verbindlichen Maßstäben sollen Datenschutz und Datensicherheit bemessen werden? Hinweise dazu gibt Anhang IV zur RL 2014/24/EU. Danach müssen beispielsweise Tag und Uhrzeit des Eingangs der Angebote, der Teilnahmeanträge sowie der Pläne und Entwürfe genau zu bestimmen sein (Anhang IV lit. a zur RL 2014/24/EU). Zudem dürfen nur berechnete Personen Zugang zu Daten haben (Anhang IV lit. d zur RL 2014/24/EU). Daraus ist zum Beispiel das Erfordernis eines elektronischen Zeitstempels und der verschlüsselten Aufbewahrung abzuleiten. Das genannte Beispiel macht deutlich: Die



◀ Für gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch mehrere Kommunen gelten besondere Regeln bei der E-Vergabe

bewährten Anforderungen an den Schutz der Vertraulichkeit und Integrität des „Papierverfahrens“ müssen elektronisch nachgebildet werden (siehe Tabelle):

Gleichbehandlungs- und Wettbewerbsgebot kann diese Anforderung erhebliche Sprengkraft für „selbstgestrickte“ E-Vergabelösungen entfalten. Jedenfalls muss das

Schutz der Vertraulichkeit	
Papierverfahren	E-Vergabe
Unterschrift	elektronische Signatur
Einsenden im doppelten Umschlag	elektronische Container-Datei mit verschlüsseltem Angebot
Veränderungsschutz / Manipulationskontrolle	spezielle Dateiformate, Versionskontrolle, Verschlüsselung, Passwortschutz
Eingangsstempel	elektronischer Zeitstempel
verschlossenes Aufbewahren des inneren Umschlags bis zum Eröffnungstermin	verschlüsselte Aufbewahrung bis zum Eröffnungstermin
Vier-Augen-Prinzip	mindestens zwei Mitarbeiter/innen parallel eingeloggt, Passwortschutz

**Datenschutz** Die Acht Gebote des Datenschutzes der Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bieten den weiteren rechtlichen Rahmen für technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz. Zwar gilt das BDSG unmittelbar nicht für Beschaffung der Kommunen. Gleichwohl bieten die Technischen und Organisatorischen Maßnahmen aus dem BDSG einen seit Jahren ausdifferenzierten und bewährten Maßstab für Datensicherheit und Datenschutz. Auch in den Landesdatenschutzgesetzen ist ein entsprechendes Schutzniveau verankert (vgl. § 10 LDSG NRW). Von den in der Anlage zu § 9 BDSG genannten Maßnahmen ist besonders auf die so genannte Verfügbarkeitskontrolle hinzuweisen (Ziffer 7 der Anlage zu § 9 BDSG). Gemeinsam mit dem vergaberechtlichen

Front-End einer E-Vergabeplattform in Richtung der Bietenden und Interessenten 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche und 365 Tage im Jahr verfügbar sein. Schwere Verfahrensverstöße wären die Folge, wenn beispielsweise Vergabeunterlagen von Freitag 14 Uhr bis Montag 8 Uhr nicht herunterzuladen sind, weil die Mitarbeiter/innen der IT-Abteilung des Auftraggebenden oder des technisch involvierten kommunalen Gebietsrechenzentrums Freitag ab 13 Uhr das Wochenende genießen.

**Signaturen einbinden** Eine E-Vergabelösung muss den Umgang mit elektronischen Signaturen beherrschen. Dabei stellt sich die Frage, welche Form der Signatur den Bietenden vorgeschrieben werden soll. Vergaberechtlich hat der Auftraggebende die Wahl zwischen fortgeschrittener (§ 2 Nr. 2 SigG) und qualifizierter elektronische Sig-

natur (§ 2 Nr. 3 SigG). Dabei sollte dem Auftraggebenden klar sein, dass die Hürden für Bieter deutlich höher sind, wenn die qualifizierte elektronische Signatur vorgeschrieben wird.

Dabei hat die qualifizierte elektronische Signatur mit der erhöhten Beweiskraft von Angebot und Zuschlag (vgl. § 126a BGB, § 371a ZPO) nur einen rechtlichen, keinen technischen Mehrwert. Auftraggebende sollten überlegen, ob dieser erhöhte Beweiswert wichtig ist. Denn Fälle, in denen der oder die Bietende behauptet, er habe das Angebot nicht unterschrieben, sind äußerst selten (siehe Schaubild Seite unten).

**Nur Kommunikation** Komplexe E-Procurement- oder Vergabemanagement-Lösungen, die ein Vergabeverfahren vollständig elektronisch abbilden, müssen aus rechtlicher Sicht nicht beschafft werden. Grund hierfür ist, dass die neuen Vergaberichtlinien lediglich die Pflicht zur Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel regeln. Hingegen wird kein vollständiger elektronischer Workflow in Gestalt einer E-Procurement- oder Vergabemanagementsoftware vorgeschrieben.

Öffentliche Auftraggeber sind nicht zur elektronischen Verarbeitung von Angeboten oder einer elektronischen Bewertung verpflichtet (vgl. Erwägungsgrund 52 Satz 5 zur RL 2014/24/EU). Anders ist die Rechtslage nur bei den vollelektronischen Beschaffungsverfahren - dynamisches Beschaffungssystem, elektronische Auktion und elektronischer Katalog. Dabei sind auch Elemente eines vollelektronischen Workflows bis in die Wertung hinein verpflichtend.

**Auswahl der E-Vergabesoftware** Zwar besteht keine Pflicht, komplexe E-Procurement- oder Vergabemanagementlösungen zu beschaffen. Je nach dem Anforderungsspektrum des Auftraggebenden kann dies aber gleichwohl zu empfehlen sein. Welche E-Vergabesoftware die „richtige“ ist, hängt entscheidend da-

► Voraussetzung für die Nutzung einer E-Vergabesoftware ist eine elektronische Signatur

ZUR SACHE

Bei der Einführung einer E-Vergabesoftware ist auf vieles zu achten:

- **Anwenderfreundlichkeit** („Usability“): Hierzu gehört das Bedienungskonzept der Software. Wenn häufig Bekanntmachungen, insbesondere kurzfristige Änderungen, über eNotices oder Simap / TED lanciert werden, sollte in diesem Rahmen auf eine entsprechende Zertifizierung als E-Sender geachtet werden.
- **Kompatibilität** zur IT-Umgebung des Auftraggebenden: Dazu sind Browser- oder SaaS-Lösungen zu empfehlen. Wenn beim Auftraggebenden SAP-Programme laufen, sollte für entsprechende Schnittstellen gesorgt sein.
- **Rechtskonformität:** etwa durch Abbildung des Vier-Augen-Prinzips, Datenschutz und Datensicherheit

von ab, wie viele Beschaffungen durchgeführt werden und auf wie vielen Arbeitsplätzen die E-Vergabesoftware genutzt wird.

Werden vergleichsweise wenige Beschaffungen durchgeführt und werden Beschaffungen dezentral abgewickelt, ist häufig ein Vergabemarktplatz oder ein Vergabeportal als so genannte Software as a Service (SaaS) zu empfehlen. Dies minimiert Installations- und Pflegeaufwand. Muss man eine Vielzahl von Beschaffungen abwickeln und sind die Beschaffungen weitgehend zentralisiert, kann sich der Einsatz einer E-Procurement- oder Vergabemanagementsoftware lohnen. Zur Beschaffung und Einführung können sich auch mehrere Auftraggeber zusammenschließen.

**Option E-Akte** Die Ergänzung der E-Vergabe durch die elektronische Akte ist nicht EU-rechtlich vorgeschrieben, aber sinnvoll. Die neuen Regelungen verpflichten die Auftraggeber dazu, Vergabeunterlagen sowie

etwaige ergänzende Bieterinformationen elektronisch bereitzustellen.

Die Bietenden sind verpflichtet, Fragen, Teilnahmeanträge und Angebote elektronisch einzureichen. Aus den EU-Vergaberichtlinien ist jedoch keine Pflicht zur Führung einer elektronischen Akte abzuleiten, sondern nur eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation. Jedoch könnte der seit Juli 2015 vorliegende Regierungsentwurf des GWB so gedeutet werden, dass hier über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgegangen wird.

Nach § 97 Abs. 5 GWB-E müssen Auftraggeber und Unternehmen „für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren“ grundsätzlich elektronische Mittel verwenden. In den Richtlinien ist vom „Speichern von Daten“ nicht die Rede. Unabhängig von der Frage, ob eine Verpflichtung zur Führung einer E-Vergabeakte besteht: Die E-Vergabeakte als Ergänzung zur E-Vergabe ist konsequent und sinnvoll. Schließlich können so die Verfügbarkeit erhöht, Umlaufzeiten reduziert, Medienbrüche vermieden und Papierberge reduziert werden. ●

REDAKTIONELLER HINWEIS

Nach Redaktionsschluss hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts beschlossen (Internet: [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)). Von maßgeblicher Bedeutung ist darin die Differenzierung zwischen zentralen und anderen Beschaffungsstellen. § 120 Abs. 4 S. 1 GWB-E definiert die zentrale Beschaffungsstelle als öffentlichen Auftraggeber, der auf Dauer zentrale Beschaffungstätigkeiten einschließlich damit zusammenhängender Beratungs- oder Unterstützungsleistungen für andere öffentliche Auftraggeber ausführt. Die zentrale Beschaffungsstelle kann entweder selbst Waren oder Dienstleistungen beschaffen und anschließend weiterverkaufen oder im Auftrag und auf Rechnung anderer öffentlicher Auftraggeber Vergabeverfahren durchführen.

elektronische Signatur	Identität des Absenders (Authentifizierung)	Schutz vor Veränderung (Integrität)	Beglaubigung (Nichtabstreitbarkeit)	Beispiel
einfache (§ 2 Nr. 1 SigG)				Bitmap einer Unterschrift
fortgeschrittene (§ 2 Nr. 1 SigG)				PGP-Zertifikat aus OpenPGP
qualifizierte (§ 2 Nr. 1 SigG)				Smart-Card (z.B. nPA) mit entsprechendem Reader

SCHAUBILD: ZEISS

# für alle nutzbar

Mit der zunehmenden Anzahl elektronischer Ausschreibungen wächst die Bedeutung zentraler Vergabeportale

## Die Vergabepattform des Landes NRW

Mit vergabe.NRW hat das Land ein Internetportal geschaffen für Informationen rund um das Thema Vergabe sowie die Publikation von Ausschreibungen des Landes und der Kommunen

Mit dem Portal zum Öffentlichen Auftragswesen vergabe.NRW - Internet [www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de) - verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren konsequent die Strategie, den Vergabe- und Beschaffungsstellen der Landes- und Kommunalverwaltung ein integriertes Informationsportal zur Verfügung zu stellen. Neben hilfreichen Informationen zum Öffentlichen Auftragswesen hält es über einen zugangsgeschützten Bereich auch weitergehende und benutzergruppenspezifische Inhalte bereit.

Dass diese Strategie eines „Single Point of Contact“ zum Thema E-Vergabe aufgeht, zeigt nicht nur die kontinuierlich steigende Anzahl registrierter Kommunen und Unternehmen. Dies zeigen auch alle Kennzahlen, mit denen Akzeptanz und Erfolg des Portals gemessen werden. Beispielfhaft einige Eckdaten:

- **E-Vergabe:** Mehr als 42.000 registrierte Unternehmen, rund 125.000 Veröffentlichungen, davon 75.000 Vergaben elektronisch abgewickelt
- **Beschaffung/Rahmenverträge:** Rund 48.000 Artikel aus Rahmenverträgen bestellbar, bisheriges Bestellvolumen rund 50 Mio. Euro

Die Module des Portals kommen ferner bei fast 4.000 akkreditierten Nutzer(inne)n in der Landes- und Kommunalverwaltung in NRW täglich zum Einsatz. Sie tragen durch elektronische Prozessunterstützung somit wesentlich zu effizienten Verwaltungsabläufen bei der Beschaffung bei.

**Module des Portals** Im Hinblick auf den Funktionsumfang wie auch, was die aktive Inanspruchnahme durch tägliche Transaktionen betrifft, ist vergabe.NRW sicherlich

eines der erfolgreichsten E-Procurement-Projekte in Deutschland respektive in der EU. Hierzu trägt nicht zuletzt das flexible, modular gestaltete Konzept des Portals bei. Neben den für alle öffentlichen Auftraggeber nutzbaren vergaberechtlichen Inhalten und Funktionen - Vergabehandbücher, TVgG-NRW, Zugriff auf PQ-Datenbank und vieles mehr - leistet vergabe.NRW mit den drei Kernmodulen Vergabemarktplatz (VMP), Vergabemanagementsystem (VMS) und Einkaufskatalog („Kaufhaus des Landes“) konkrete operative Unterstützung bei der täglichen Bearbeitung offizieller Fachverfahren.

So erfüllt der VMP bereits heute die Anforderungen, die mit Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie zukünftig an die elektronische Kommunikation zwischen Vergabestelle und Unternehmen/Bietenden ge-



### DER AUTOR

**Ralf Sand** ist Projektleiter für das Thema E-Vergabe in der Landesverwaltung NRW

stellt werden. Dies betrifft die Verfügbarkeit von und den Zugang zu elektronisch gespeicherten Vergabeunterlagen, die Abbildung und Erfassung von Bietenden-Kommunikation oder die elektronische Angebotsabgabe. Die Standard-Schnittstellen zu [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie zum Amt für Veröffentlichungen der EU (TED/SIMAP) ermöglichen eine Übermittlung auch an andere öffentliche Bekanntmachungsplattformen.

**Einheitlicher Standard** Der vom IT-Planungsrat verbindlich gemachte IT-Interoperabilitätsstandard X-Vergabe wird umgesetzt. In der Landesverwaltung wird zudem in bestimmten Vergabestellen das ergänzende Modul VMS eingesetzt. Mit diesem werden die internen Vergabeprozesse unterstützt und im Sinne einer E-Vergabeakte revisionssicher dokumentiert. Von der Schätzung des Schwellenwertes über die Erstellung einer Wertungsmatrix, den Genehmigungsworkflow sowie die Prüfung formaler Kriterien im Rahmen der Angebotsbewertung bis hin zum Zuschlag trägt das Vergabemanagementsystem wesentlich zur transparenten Erfassung des gesamten Beschaffungsprozesses bei. Damit

► *Das Vergabeportal des Landes NRW ist in die Bereiche Wirtschaft, Kommunen und Land gegliedert und bietet auch einen Vergabe-Marktplatz*



wird auch der Korruption entgegengewirkt. Neben dem Vergabehandbuch des Landes werden zudem die weiteren landesspezifischen Anforderungen - beispielsweise TVgG oder die Abfrage im Vergaberegister - unterstützt. Der Vergabekatalog ermöglicht schließlich in Anlehnung an ein „elektronisches Kaufhaus“ die Abwicklung landesweiter sowie behördenindividueller Rahmenvereinbarungen. Aus diesen können die berechtigten öffentlichen Stellen Abrufe tätigen und profitieren so im Zuge einer landesweit zentra-

len Beschaffung - so genanntes Lead Buyer-Konzept - von Skaleneffekten, die sich durch Bedarfsbündelung ergeben. Technische Voraussetzung hierfür ist der Zugang zum Landesverwaltungsnetz (LVN). Die Module des Portals sind über unterschiedliche Schnittstellen mit Drittsystemen einzelner Landesbehörden verbunden - beispielsweise im Bereich Dokumentenmanagement (DMS) für eine Archivierung der E-Vergabeakten. Weitere Schnittstellen zu ERP-Systemen wie SAP befinden sich in der Umsetzung.



# MEHR SICHERHEIT

## FÜR HOHE DRUCKVOLUMEN MIT DEM BROTHER PRINT AIRBAG

Im Geschäftsalltag müssen Sie sich auf Ihre IT verlassen können. Brother ist Ihr zuverlässiger Partner rund um moderne Drucklösungen. Um diesen Anspruch zu unterstreichen, bieten wir zusätzlich zu unserer 3-jährigen Herstellergarantie den Brother PRINT AirBag auf ausgewählte Modelle an. Mit diesem Angebot möchten wir das Vertrauen in unsere wartungsarmen Produkte an unsere Kunden weitergeben.

- bis zu 1.000.000 Seiten wartungskostenfrei drucken
- keine Mehrkosten
- schnelle, unkomplizierte Hilfe

Nutzen Sie die Rahmenvereinbarung mit Brother Top-Konditionen.  
**Weitere Informationen finden Sie unter: [www.brother.de](http://www.brother.de)**



**Möglichkeiten für Kommunen** Sowohl die öffentlichen Auftraggeber als auch die Unternehmen sollen nach Vorstellung der Projektleitung von vergabe.NRW über eine einzige zentrale Anlaufstelle - „Single Point of Contact“ - an zielgruppenspezifisch aufbereiteten Inhalten und Anwendungen wie Vergaberegister, Formularsätze, Veröffentlichungs-Client und Ähnlichem partizipieren können. Das Informationsangebot mit aktuellen vergaberechtlichen Informationen, einfache Registrierungsprozesse, die zunehmende Optimierung des Portals und seiner Module auch für den Einsatz auf mobilen Endgeräten, intuitive Menüführung oder die Verwendung sicherer Infrastruktur im Partnernverbund mit kommunalen IT-Dienstleistern spiegeln dabei nur auszugswise die Fokussierung auf anwenderspezifische Anforderungen und Erwartungen an eine zeitgemäße technische Prozessunterstützung im öffentlichen Umfeld.

**Regionale Marktplätze** Für die E-Vergabe der Kommunen besteht über d-NRW zudem die Möglichkeit, regionale Vergabeplattformen zu nutzen. Um die örtlichen Begleitumstände im Rahmen öffentlicher Vergabe- und Bieterverfahren zu berücksichtigen und dadurch die Aufmerksamkeit wie auch eine weitgehende Akzeptanz unter potenziellen Bietenden hervorzurufen, sind die regionalen Vergabemarktplätze über einen so genannten Plattformverbund organisiert.

Diese Kombination aus lokalen Marktplätzen und zentraler IT-Infrastruktur ermöglicht insbesondere den Unternehmen eine komfortable und NRW-weite Recherche nach öffentlichen Aufträgen. Über den Benachrichtigungsdienst können potenzielle Bietende sich kostenfrei über Aufträge in ihrem Leistungsportfolio informieren lassen.

Kommunen, die sich für eine andere E-Vergabesoftware entscheiden, können trotzdem von den Transparenzvorteilen einer Veröffentlichung auf vergabe.NRW partizipieren und den Veröffentlichungsempfehlungen des TVgG nachkommen. Neben einem so genannten Veröffentlichungs-Client im Portal gibt es eine - von wesentlichen Anbietern bereits realisierte - Schnittstelle, um aus E-Vergabe-Systemen Bekanntmachungen automatisiert an das Portal zu übermitteln und über den Vergabemarktplatz zu veröffentlichen. ●

Nach 35 Jahren Verbandstätigkeit hat **Hans-Gerd von Lennep**, Beigeordneter für Recht und Verfassung sowie seit 2012 Geschäftsführer, zum 1. August 2015 den Städte- und Gemeindebund NRW verlassen. Im Alter von 65 Jahren ist der Volljurist und Europaexperte in den Ruhestand gegangen. Geboren in Düsseldorf übernahm von Lennep nach Jurastudium und Staatsexamina 1977 die Aufgabe des Stadtrechtsrats in Bergheim. 1980 wechselte er als Referent zum Städte- und Gemeindebund in die gemeinsame Düsseldorfer Geschäftsstelle für



FOTOS (2): GILBERT / StGB NRW

*Verabschiedung aus dem StGB NRW-Präsidium: Hans-Gerd von Lennep (z.v.re.) mit Präsident Dr. Eckhard Ruthemeyer (re.), 1. Vizepräsident Roland Schäfer (z.v.li.) sowie Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider (li.)*

## GESCHÄFTSFÜHRER HANS-GERD VON LENNEP VERABSCHIEDET

Deutschland und Nordrhein-Westfalen. 1986 wurde von Lennep zum stellvertretenden Generalsekretär der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) ernannt. 1994 erfolgte die Wahl zum Beigeordneten des Städte- und Gemeindebundes für Recht, Verfassung, Personal und Organisation. Nach der

Trennung des deutschen und des nordrhein-westfälischen Verbandes 1998 wirkte von Lennep weiterhin aktiv in den Europa-Gremien des DStGB mit. Sein besonderes Augenmerk galt auch dem Brandschutz. Der Landesverband der Feuerwehren NRW dankte es ihm, indem er den Ruheständler an seinem letzten Arbeitstag mit einem historischen Feuerwehrauto von zuhause abholte.



▲ *Dank für viele Jahre Brandschutzarbeit: Hans-Gerd von Lennep (Mitte) mit Dr. Jan Heinisch (li., Vorsitzender Verband der Feuerwehren in NRW), Walter Wolf (re., Stadtbrandmeister Ahlen), sowie HGF Dr. Bernd Jürgen Schneider (z.v.re.) und Beigeordnetem Andreas Wohland (z.v.li., beide StGB NRW.)*

Nachfolger als Geschäftsführer des StGB NRW ist seit 01.08.2015 der Beigeordnete für Jugend, Soziales, Gesundheit, Wirtschaft und Verkehr **Horst-Heinrich Gerbrand**. Der gebürtige Grevenbroicher (Jahrgang 1959) gehört seit 1988 dem Verband an. Der Volljurist Gerbrand leitet seit 01.06.2012 das Dezernat, in dem er vorher als Hauptreferent tätig war. Das Dezernat Recht und Verfassung, Personal

und Organisation hat zum 01.08.2015 **Andreas Wohland**, bisher Hauptreferent für Finanzen, übernommen. Der Volljurist Wohland (Jahrgang 1970) stammt aus Übach-Palenberg und ist seit 1998 für den StGB NRW tätig, zunächst im Referat Recht und Verfassung, seit 2002 im Referat Finanzen.

## ROLAND SCHÄFER NEUER DStGB-PRÄSIDENT

Seit dem 1. Juli 2015 steht der Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Roland Schäfer, wieder dem Deutschen Städte- und Gemeindebund als Präsident vor. Er löst in diesem Amt Christian Schramm, Oberbürgermeister der Stadt Bautzen, ab. Schäfer hatte bereits mehrfach das Führungsamt beim DStGB - entweder als Präsident oder als 1. Vizepräsident - inne. Schäfer, Jahrgang 1949, stammt aus Lemgo (Kreis Lippe) und studierte von 1969 bis 1974 Jura in Bielefeld. 1983 übernahm er Aufgaben bei der Bezirksregierung Arnsberg und im NRW-Innenministerium. 1988 wurde Schäfer in Bergkamen zum Stadtdirektor und 1998 zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister gewählt. In diesem Amt ist er seit 1999 viermal bestätigt worden. Schäfer gehört seit 1990 den Präsidien von StGB NRW und DStGB an und hatte im Oktober 2002 erstmals das Präsidentenamt im StGB NRW übernommen. Derzeit ist er 1. Vizepräsident dieses Verbandes.



FOTO: PRIVAT

„Mit Interamt  
können wir die  
Reichweite  
unserer Stellen-  
ausschreibungen  
mit einem Klick  
erhöhen. Das nenne  
ich Effizienz!“

LIANE HILDMANN

Personalwerbung und Nachwuchsauswahl  
Personal- und Organisationsamt Frankfurt am Main

BESUCHEN SIE UNS!  
ZUKUNFT PERSONAL  
KÖLN, 15. - 17. SEPTEMBER 2015  
HALLE 3.1 | STAND I 25



#### E-RECRUITING MIT LÖSUNGSTIEFE

Interamt unterstützt erfolgreiches Personalmanagement in jeder Phase der Stellenbesetzung. Von der kostenlosen Stellenausschreibung bis zur integrierten Komplettlösung mit zahlreichen Bewerbermanagement-Tools.  
PERFEKTIONIEREN SIE IHRE PERSONALBESCHAFFUNG: [WWW.INTERAMT.DE](http://WWW.INTERAMT.DE)



INTERAMT<sup>.DE</sup>

DAS STELLENPORTAL DES  
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

# Tatsächlich gespart



▲ Die Stadt Ratingen – hier der Marktplatz – konnte mit der Einführung der E-Vergabe Kosten vermeiden und Zeit sparen

## Einführung der E-Vergabe in der Stadt Ratingen

Die von der Umstellung auf elektronische Vergabe erhofften Verbesserungen sind in der Stadt Ratingen durch Nutzung des Vergabemarktplatzes NRW größtenteils eingetreten

Von der Einführung der E-Vergabe in der Stadt Ratingen wurde eine Zeitersparnis erwartet durch Wegfall verschiedener Tätigkeiten - bei der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens, insbesondere Fotokopieren oder Brennen der Vergabeunterlagen auf CD. Damit sollten auch die Kosten für den Versand der Vergabeunterlagen - Porto, Papier, CD, Heftstreifen - deutlich verringert werden. Die Vergabeunterlagen sollten den Wirtschaftsteilnehmer/innen zügiger und für den jederzeitigen Zugriff - 24 Stunden pro Tag - bereitgestellt werden.

Des Weiteren erhoffte man sich eine deutliche Erleichterung bei der Bereitstellung zusätzlicher Informationen an die

Wirtschaftsteilnehmer/innen bei der Bieter/innen-Kommunikation. In der Abgabe elektronischer Angebote durch die Bieter/innen wurde die Chance gesehen, dass deutlich weniger Fehler bei der Erstellung von Angeboten gemacht werden und damit mehr Angebote verwertet werden konnten.

Dabei sollte eine gut eingeführte E-Vergabesoftware gefunden werden, die auch eine Marktberreinigung überstehen würde. Das Land NRW hatte seinerzeit den Kommunen den Vergabemarktplatz (VMP) empfohlen, dessen Nutzung für drei Jahre - 2010 bis 2012 - kostenlos angeboten wurde. Nicht zuletzt wurde es für wichtig erachtet, dass voraussichtlich viele Vergabestellen in der Region Rhein/

Ruhr/Wupper von dieser E-Vergabesoftware Gebrauch machen würden.

**Dienstanweisung aktuell** Eine Dienstanweisung Vergabe wurde bereits mit Einrichtung der Zentralen Vergabestelle (ZVS) - unabhängig vom Einsatz von Hilfsmitteln oder Arbeitsmaterialien - formuliert. Sie musste daher bei Einführung der E-Vergabe nicht angepasst werden. In der Präambel der DA Vergabe heißt es: „Ziel... ist es,... auf Dauer gesehen das Beschaffungswesen - so weit wie möglich - mithilfe eines gängigen Online-Vergabesystems abzuwickeln“.

Der Start der E-Vergabe unter Verwendung des Vergabemarktplatzes erfolgte ohne Tests und mit wenig Anleitung zur Nutzung des Systems: Denn der VMP wurde als bloßes Hilfsmittel angesehen. Was bis heute vorrangig zählt, ist die ausgedruckte Vergabeakte.



### DER AUTOR

**Karl-Heinrich Heide** ist Leiter der Zentralen Vergabestelle der Stadt Ratingen

Es gab keine personellen Veränderungen und keine Aufgabenverlagerung, lediglich kleine organisatorische Veränderungen - beispielsweise zwei statt einer Pdf-Datei oder Angebotskennzettel statt „rotem Angebotsumschlag“, kein Brennen von CDs und Ähnliches.

Nach einmütiger Auffassung der Kollegen der ZVS sollte die E-Vergabe rasch eingeführt werden. Somit war die ZVS der Stadt Ratingen die erste Nutzerin des VMP Rheinland. Seit dem Start im Januar 2010 wurden jährlich 190 bis 250 Vergabeverfahren unter Nutzung der E-Vergabe abgewickelt. Lediglich zwei von der ZVS begleitete Ausschreibungen wurden ohne E-Vergabe durchgeführt.

**Kürzere Verfahren** Öffentliche Ausschreibungen benötigen keinen zusätzlichen Zeitrahmen für die Veröffentlichung. Statt der bis dato durchschnittlich erforderlichen 10,5 Arbeitstage konnte die Vorbereitungszeit auf zwei bis drei Tage reduziert werden. Somit waren die Vorgänge eher aktuell, und die Informationen standen rascher zur Verfügung. Es konnte ein deutlicher Anstieg beim Eingang von Angeboten - bei Offenen Verfahren wie bei Öffentlichen Ausschreibungen - festgestellt werden.

Durch den Wegfall insbesondere des Versandportos sowie von Papier und CDs konnten die Kosten deutlich reduziert werden. Allerdings entfielen die Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung der Vergabeunterlagen bei Offenen Verfahren und Öffentlichen Ausschreibungen.

Für das Vorbereiten eines Vergabevorgangs durch die ZVS wurde statt durchschnittlich zwei Stunden nur noch deutlich weniger als eine Stunde benötigt. Die Erwartungen wurden im Grundsatz rasch erfüllt - bis auf den Eingang elektronischer Angebote. Dieser blieb weiterhin gering. Qualitative Verbesserungen der Vergabeunterlagen gegenüber der vorherigen Vorgehensweise waren nicht spürbar - vor allem weil bisher kaum elektronische Angebote eingegangen sind.

**Beispiel Vergabe Lernmittel** Im Jahr 2014 hat die Stadt Ratingen das bisher einzige Vergabeverfahren durchgeführt, bei dem nur elektronische Angebote zugelassen waren. Der gesamte Vorgang des Offenen Verfahrens „Lernmittel nach dem Schulgesetz NRW für das Schuljahr

Veröffentlichungsdatum	Angebotsfrist	Beschreibung	Typ	Ausschreibende Stelle	Aktion
06.07.2016	29.07.2016	Bundstadt Bonn, 60-200453: Erneuerung von Polizeifahrern und Einbauten, aufgeteilt in 2 Lose	VDBA Ausschreibung	Bundstadt Bonn, Release Vergabedaten	[Icon]
06.07.2016	08.08.2016	Erkennung von Altkiez im Kreis Mettmann	VDBA Ausschreibung	Kreis Lörrach - Der Landkreis, Amt 10 - Zentrale Vergabestelle	[Icon]
06.07.2016	31.08.2016	VfB Wankstee des Kreises Mettmann GmbH	VDBA Ausschreibung	Verwaltungsabteilung V	[Icon]
04.07.2016	27.08.2016	Erdschleppwerk	VDBA Ausschreibung	Stadt Kirschentwisch - Der Bürgermeister - Zentrale Submissionsstelle	[Icon]
04.07.2016	10.07.2016	Neubau Wohnanlage Wälder Weg und Scheffelner Straße	VDBA Ausschreibung	Stadt Kirschentwisch, Der Bürgermeister	[Icon]
03.07.2016	20.07.2016	Bundstadt Bonn, SOB-200520, Abruch des alten Schulgebäudes VGS Ratingen	VDBA Ausschreibung	Bundstadt Bonn, Release Vergabedaten	[Icon]
03.07.2016	20.07.2016	Bundstadt Bonn, SOB 200502, Erneuerung Heizkessel und VSR im Ostalzenentrum Dahnendorf	VDBA Ausschreibung	Bundstadt Bonn, Release Vergabedaten	[Icon]
03.07.2016	nr	Bundstadt Bonn, SOB 200520, Modernisierung Kleindorfer Weg, Kreis Ratingen	VDBA Beschäftigte Ausschreibung	Bundstadt Bonn, Release Vergabedaten	[Icon]
02.07.2016	20.07.2016	Bundstadt Bonn, SO-200702, Stadtbücherei	VDBA Ausschreibung	Bundstadt Bonn, Release Vergabedaten	[Icon]
02.07.2016	29.07.2016	Bundstadt Bonn, SOB 200373, Fokierung stowandische Betriebsmittel	VDBA Ausschreibung	Bundstadt Bonn, Release Vergabedaten	[Icon]
02.07.2016	nr	Lieferung von TV-Wagen	VDBA Beschäftigte Ausschreibung	Kreis Sieg, Kreis, Der Landkreis, Allgemeine Dienst- und Zentrale Vergabestelle	[Icon]

Der Vergabemarktplatz Rheinland ist einer von mehreren so genannten Satelliten des Vergabemarktplatzes NRW

2014/2015 mit Verlängerungsoption für das Schuljahr 2015/2016“ wurde von der Bekanntmachung bis zur Submission voll-elektronisch durchgeführt.

Dabei haben sich 129 Wirtschaftsteilnehmer/innen beworben, die 91 Angebote - davon 89 elektronisch - abgegeben haben. Sieben Anfragen von Bietenden wurden elektronisch beantwortet. Der Vorgang wurde komplett ohne Ausdrucken der Angebote vom Fachamt gewertet und vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

**Grenzen des VMP** Der VMP deckt die E-Vergabe im engeren Sinne von der Bekanntmachung oder Bereitstellung der Vergabeunterlagen für die Wirtschaftsteilnehmer/innen bis hin zur Submission ab. Dies betrifft insbesondere die Bekanntmachung und andere ex ante-Informationen, die Bereitstellung der Vergabeunterlagen in elektronischer Form zum Herunterladen, die Bieter/innen-Kommunikation, die elektronische Angebotsabgabe, die Submission und die ex post-Informationen. Allerdings sehen die EU-Richtlinien nicht die elektronische Prüfung der Angebote vor. Diese wird vom VMP auch nicht abgedeckt.

Die von der EU geforderte elektronische Rechnungstellung wird durch den VMP ebenfalls nicht abgedeckt, ist aber auch nicht Gegenstand eines Vergabeverfahrens. Denn dieses wird durch Erteilung des Zuschlags oder Aufhebung abgeschlossen.

Die Umsetzungsfrist für Zentrale Beschaffungsstellen läuft am 17.04.2017 ab, für andere Stellen am 17.10.2018. Allerdings können die EU-Mitgliedstaaten bei der

Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht kürzere Fristen vorsehen.

**Empfehlungen für Vergabestellen**

Denjenigen, die noch keine E-Vergabesoftware einsetzen, bringt der Einsatz der E-Vergabe unter anderem deutliche Kostenreduzierung durch Wegfall von CDs, Papier, Toner, Porto und Ähnlichem, deutliche Zeitersparnis bei der Vorbereitung eines Vergabevorgangs, kürzere Zeiträume für die Durchführung der Vergabeverfahren, deutliche Zeitersparnis durch Bereitstellen von Informationen (Bieter/innen-Kommunikation) sowie eine deutliche Erhöhung der Transparenz bei der Durchführung des Vergabeverfahrens - unter anderem durch höhere Qualität im Verfahren.

Deshalb empfiehlt sich - nicht nur unter dem Gesichtspunkt der zukünftigen Verpflichtung aufgrund der EU-Richtlinien bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte -, nicht lange zu zögern, sondern den baldigen Einstieg in die E-Vergabe anzustreben. Dabei sollte ein marktgängiges Online-Vergabesystem zum Einsatz kommen.

Für diejenigen, die E-Vergabe bereits praktizieren, empfiehlt sich, elektronische Angebote generell zuzulassen, Formulare auf elektronisches Ausfüllen umzustellen, GAEB-Dateien im Baubereich sowie auch bei Dienstleistungs- und Lieferleistungen soweit möglich einzusetzen. Elektronische Bieter/innen-Kommunikation ist schon unter Verwendung der E-Vergabe ratsam. Schließlich sollte bei den Wirtschaftsteilnehmer/innen für die Abgabe elektronischer Angebote geworben werden.

# Im Hause günstiger

▲ Durch Sammelbestellung können in der Regel bessere Konditionen und damit geringere Preise erzielt werden

## Kostenvorteil durch Bündelung des Bedarfs

Die interkommunale Einkaufsgenossenschaft des StGB NRW KoPart eG nutzt die nunmehr bestätigten EU-Regeln zur Inhouse-Vergabe für kostengünstige Sammelbeschaffung ihrer Mitglieder

Öffentliche Beschaffung ist kompliziert. Auch die Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien in nationales Recht wird daran wenig ändern. Allein die Verdoppelung der einschlägigen Paragraphen im Referentenentwurf zur Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) lassen in diesem Bereich keine Verbesserung erwarten. Umso wichtiger ist es, dass Kommunen die technischen und rechtlichen Entwicklun-

gen nutzen, um dieser Regelungsflut Herr zu werden. Viele Kommunen sind von diesen Entwicklungen jedoch eher überfordert, als dass sie diese für eine innovative Beschaffung nutzen. Daher ist es von großem Vorteil, dass die europäischen Vergaberichtlinien die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Inhouse-Vergabe jetzt auch gesetzlich verankert haben.

Damit wird diese Rechtsfigur auf eine juristisch solide Grundlage gestellt. Demnach muss kein Vergabeverfahren erfolgen, wenn ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag an eine von ihm kontrollierte Tochtergesellschaft vergibt. Dies gilt auch dann, wenn sich mehrere öffentliche Auftraggeber diese Kontrolle gemeinsam teilen.

Auf dieser Basis arbeitet die interkommunale Einkaufsgenossenschaft des Städte- und Gemeindebundes KoPart eG seit 2012 mit wachsendem Erfolg. Fast 90 Kommunen und Anstalten öffentlichen Rechts aus NRW teilen sich seitdem die Kontrolle über die KoPart als gleichberechtigte Mitglieder einer Genossenschaft. Dies hat den Vorteil, dass die KoPart selbst von ihren Mitgliedskommunen verfahrensfrei beauftragt werden kann. Sie selbst ist als öffentlicher Auftraggeber dem Vergaberecht unterworfen und kann in dieser Funktion den Bedarf ihrer Mitglieder bündeln, ihnen beratend zur Seite stehen oder für diese Ausschreibungen durchführen.

**Horizontale Kooperation** Daneben wird aber auch die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt, indem erstmals überprüfbare Regeln gesetzt werden. Danach ist eine horizontale Kooperation zwischen zwei oder mehreren Kommunen zulässig. Solche Regelungen erlauben, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam eine zentrale Vergabestelle zu betreiben.

Mit den Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind aber auch umfangreiche Dokumentationspflichten verbun-



### DER AUTOR

**André Siedenberg** ist Berater bei der KoPart Einkaufsgemeinschaft

den, die nunmehr auch unterhalb der gesetzlichen Schwellenwerte zu beachten sind. Dies wird erforderlich machen, dass die Kommunen ihren Verbrauch bei Niedrigpreis-Artikeln - so genannte C-Artikel - erstmals nachvollziehbar dokumentieren. Schlimmstenfalls ist über jede Klein- und Kleinstbestellung Rechenschaft abzulegen. Da gerade diese Artikel - beispielsweise Papier, Reinigungsmittel, Tinte und Toner, Büroartikel - oftmals noch dezentral und nur bei Bedarf bestellt werden, liegt in diesem Bereich ein deutlicher Mehraufwand für die Kommunen. Gleichzeitig bietet diese neue Anforderung aber auch die Möglichkeit, von Bündelungs- und Spareffekten zu profitieren, wenn man seinen Bedarf im Wege von Rahmenvereinbarungen ausschreibt und Beschaffungsprozesse optimiert.

Will man den Dokumentationspflichten wirklich nachkommen, führt kein Weg an einer elektronischen Erfassung der einzelnen Beschaffungsvorgänge vorbei. Dabei liegt es nahe, nicht nur die Ausschreibung elektronisch zu dokumentieren, sondern so gleich den gesamten Beschaffungsprozess.

**Elektronische Plattform** Daher haben sich mehrere Kommunen entschlossen, gemeinsam mit der KoPart eG ihren Bedarf über eine elektronische Plattform zu decken. Diese funktioniert von der Bedienung wie die gängigen Internetkaufhäuser Amazon & Co. Der Unterschied liegt allein darin, dass sich statt Büchern und Elektronikartikeln Bürobedarf und Kopierpapier im Sortiment finden. Jede(r) in der Kommune mit Beschaffung befasste Bestellende kann dabei auf individuell freigeschaltete Online-Kataloge zugreifen. So ist sichergestellt, dass jede(r) Bestellende nur das beschafft, was er oder sie wirklich benötigt.

Die Produkte in den Online-Katalogen entstammen Rahmenverträgen, welche die KoPart für ihre Mitgliedskommunen ausgeschrieben hat. So wird für jede(n) einzelne(n) Beschaffende(n) wie auch für die Kommune maximale Rechtssicherheit erreicht. Gleichzeitig wird der Bedarf mehrerer Kommunen gebündelt, sodass gegenüber Einzelbestellungen bessere Preise erzielt werden können. Vor allem aber lassen sich Prozesskosten deutlich senken, da der

sonst übliche Preisvergleich oder die Bevorratung entfallen können. Es ist nicht länger notwendig, zu einem Stichtag seinen gesamten Bedarf gesammelt auszuschreiben, sondern es können ohne weiteres die notwendigen Produkte beschafft werden, wenn gerade Bedarf besteht. Dies verhindert Hamsterkäufe und unnötige Lagerhaltung.

**Erleichterung im Alltag** Das bedeutet vor allem für die Bestellenden eine wesentliche Erleichterung ihres Arbeitsalltags. Denn die Erfahrung zeigt, dass gerade bei den Verbrauchsartikeln der oder die Bestellende meist identisch ist mit der Person, die den Bedarf erkennt - etwa ein Hausmeister - oder sich in großer Nähe zu dieser Person befindet - etwa Schulsekretariate.

Diese Bestellenden sind aber in der Regel nicht mit den vergaberechtlichen Anforderungen der öffentlichen Beschaffung vertraut. Zudem ist es selten ihre Hauptauf-

gabe, eine rechtskonforme Beschaffung durchzuführen. Dies macht Beschaffungsvorhaben in diesem Bereich aufwändig, kompliziert und rechtlich unsicher.

Durch die Ausschreibung von Rahmenverträgen wird diese Aufgabe den Bestellenden abgenommen. Diese haben wieder mehr Zeit für ihre Kernaufgaben. Gleichzeitig wird jede Bestellung im System dokumentiert. Einem Missbrauch der Freiheiten bei der dezentralen Beschaffung kann auf diese Weise effektiv entgegengewirkt werden. Die nach Vergaberecht einzuhaltenden Dokumentationspflichten werden durch das System schon jetzt voll erfüllt. Gerade kleineren Kommunen, die ihren Bedarf an Verbrauchsartikeln bisher nicht oder nur in Teilen ausgeschrieben haben, bietet damit eine elektronische Einkaufsplattform wie die der KoPart eG die Möglichkeit, den Beschaffungsaufwand deutlich zu senken. Gleichzeitig profitieren sie von erhöhter Rechtssicherheit und Transparenz. ●



**DA** DEUTSCHES  
AUSSCHREIBUNGSBLATT  
Das Auftragsportal.

## eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement inkl. TVgG-NRW
- ✓ Lizenzkostenfrei
- ✓ Erfüllt die EU-Vergaberichtlinien 2016

**JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!**

➤ [www.deutsches-ausschreibungsblatt.de](http://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de)

**KoPart**  
kommunal & partnerschaftlich

# Groß hilft klein



FOTO: THOMAS MAX MÜLLER / PIXELIO.DE

▲ Die Stadt Paderborn bietet Dienstleistungen ihrer Zentrale Vergabestelle auch Nachbarkommunen an

## Interkommunale Zusammenarbeit bei der E-Vergabe

Nachbarkommunen der Stadt Paderborn können deren Zentrale Vergabestelle für eigene Ausschreibungen im Wege der E-Vergabe nutzen, wobei jedes Verfahren individuell berechnet wird

Bereits im Jahr 2000 wurde bei der Stadt Paderborn konkret über eine elektronische Unterstützung des Vergabeverfahrens nachgedacht. Damals hatte man bereits ein Pflichtenheft und den Workflow für das Verfahren erstellt. Aufgrund der seinerzeit noch recht unklaren Rechtslage wurden die Bestrebungen zur Einführung eines entsprechenden Systems erst einmal zurückgestellt. Dennoch hat man die Einführung eines elektronischen Vergabeverfahrens nicht aus den Augen verloren. Schließlich wurden durch eine Änderung der Vergabeverordnung und durch das Signaturgesetz



### DER AUTOR

**Christian Kleinschnittger**  
ist Leiter der Zentralen Vergabestelle der Stadt Paderborn.

die rechtlichen Voraussetzungen für die elektronische Auftragsvergabe geschaffen. Damit war ein wesentlicher neuer Baustein - die elektronische Angebotsabgabe - rechtlich möglich geworden. Die Voraussetzungen dafür wurden auch in die Verdingungsordnungen aufgenommen.

Rasch wurde klar, dass eine isolierte Lösung für die Stadt Paderborn wenig Sinn hätte, da die Akzeptanz aufseiten der Bietenden nicht besonders hoch sein würde. Insofern erschien nur ein Zusammenschluss mehrerer öffentlicher Auftraggeber Erfolg versprechend.

**Ostwestfälischer Verbund** Im Rahmen einer Kooperation wurde ein „Arbeitskreis E-Vergabe“ gebildet aus Vertretern der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe und Minden-Lübbecke, der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie den Städten Gütersloh und Paderborn. Ziel war es, einen „Marktplatz OWL“ einzurichten. Dabei sollte jedes Mitglied in seinem Handeln soweit wie möglich eigenständig bleiben. Ferner sollten alle übrigen kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit haben, sich nachträglich zu beteiligen.

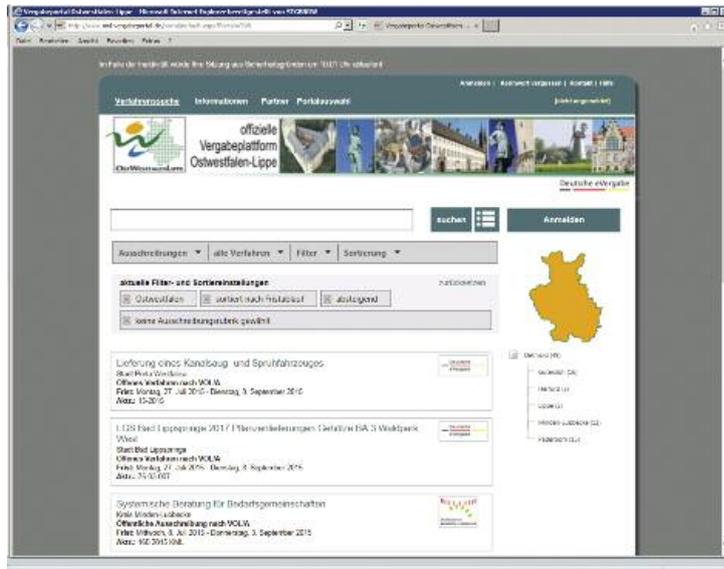
Schließlich sollte durch eine gemeinsame Vergabepattform die Region gestärkt werden. Im Ergebnis wurde das OWL-Vergabeportal ins Leben gerufen. Auf diesem werden seit 2008 alle Vergabeverfahren der beteiligten Kreise und Städte veröffentlicht.

Schon nach kurzer Zeit trat zutage, dass dieser Zusammenschluss richtig war. Nicht nur aufgrund der durchweg positiven Rückmeldung aus der örtlichen Wirtschaft kann die Vorgehensweise als gelungen bezeichnet werden. Auch durch den ständigen Informationsaustausch im Arbeitskreis E-Vergabe OWL besteht für die beteiligten Kommunen immer die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch. Dies hat sich bei der Einführung der E-Vergabe in den einzelnen Kommunen als äußerst nützlich herausgestellt. Als wichtigste Erkenntnis aus den Erfahrungen rund um die Einführung der E-Vergabe bleibt, dass es nach Meinung aller beteiligten Kommunen sinnvoll ist, eine Zentrale Vergabestelle einzurichten.

**Fehlende Fachkräfte** Kleine Kommunen, denen die erforderliche personelle Ausstattung fehlt, haben oft nicht die Möglichkeit, eine Zentrale Vergabestelle einzurichten. Diese Aufgaben werden von den zuständigen Personen neben deren Kernaufgaben erledigt. Das ist aber aufgrund der äußerst komplexen vergaberechtlichen Regelungen in den meisten Fällen nur unzureichend möglich.

Um dieser Problematik zu entkommen, bleibt den Kommunen in der Regel nur die Möglichkeit, im Wege einer interkommunalen Kooperation eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle einzurichten oder die Zentrale Vergabestelle einer anderen Kommune zu nutzen. Durch eine solche Zusammenarbeit können ohne großen organisatorischen Aufwand Synergieeffekte erzielt werden. Denn die zeitaufwändige Einarbeitung in das umfangreiche Vergaberecht entfällt für den/die einzelne(n) Sachbearbeiter/in, und die Erfüllung der Kernaufgaben rückt wieder in den Mittelpunkt.

Daneben können weitere Einspareffekte erzielt werden. Denn Erfahrungswissen wird an einer zentralen Stelle gebündelt. Die Stadt Paderborn bietet daher kleineren Kommunen an, die Dienste ihrer Zentralen Vergabestelle zu nutzen. Bisher machen zwei kreisangehörige Kommunen davon Gebrauch. Wichtig hierbei war, dass



Die meisten ostwestfälischen Kommunen nutzen die Vergabepattform Ostwestfalen-Lippe zur Veröffentlichung ihrer Ausschreibungen

die grundlegende Entscheidung, "was von wem wie beschafft werden soll", bei den einzelnen Kommunen verbleibt. In der Praxis sieht das so aus:

Grundlagenermittlung	Auftrag vergebende Stelle
Angebotsphase	Zentrale Vergabestelle
Wertungsphase I u. II	Zentrale Vergabestelle
Wertungsphase III u. IV	Auftrag vergebende Stelle

**Arbeiten Hand in Hand** Die Auftrag vergebende Stelle ermittelt ihren Bedarf und erstellt ein Leistungsverzeichnis sowie die dazugehörigen Ausführungspläne. Diese werden gemeinsam mit den ausführungstechnischen Daten - Angaben gemäß VOB/VOL wie etwa Ausführungsfristen, Angaben zur losweisen Vergabe und Ähnliches - per E-Mail an die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn übermittelt. Handelt es sich nicht um ein öffentliches Verfahren, benennt die Auftrag vergebende Stelle auch die zur Abgabe eines Angebots aufzufordernden Firmen.

Auf der Grundlage dieser Daten werden die kompletten Vergabeunterlagen inklusive Vorblätter, Verpflichtungserklärungen gemäß TVgG NRW und Ähnliches von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Paderborn erstellt. Sofern Veröffentlichungen nötig sind, werden auch diese durch die Zentrale Vergabestelle in das OWL-Vergabeportal eingestellt.

Anschließend werden die Vergabeunterlagen auf dem OWL-Vergabeportal zum Herunterladen für die Bietenden bereitgestellt. Nach Ablauf der Angebotsfrist wird der Er-

öffnungstermin bei der Stadt Paderborn von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt. Im Anschluss daran führen die Bediensteten der Zentralen Vergabestelle die formale Angebotswertung und die rechnerische Prüfung durch. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Angebotsunterlagen von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Paderborn an die Auftrag vergebende Stelle zurückgegeben. Die abschließende fachtechnische Wertung sowie die Erteilung des Zuschlags obliegen der Auftrag vergebenden Stelle.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung** Die Aufgaben der Zentralen Vergabestelle sind im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der beauftragenden Kommune und der Stadt Paderborn festgelegt. Die Abrechnung der Leistung erfolgt anhand eines Vollkostenstundensatzes - Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Dieser wird pro Vergabe auf einzelne Arbeitspakete angewandt und berechnet. Somit ist sichergestellt, dass die Kosten individuell für die jeweilige Vergabe errechnet werden können.

Die Vereinbarung schließt auch die Beratung in verfahrenstechnischen Fragen ein. Dies hat für kleine Kommunen den Vorteil, dass hier kurzfristig Informationen eingeholt werden können. Weitere Synergieeffekte entstehen daraus, dass es bei der kleinen Kommune vor Einführung der E-Vergabe keiner organisatorischen Änderungen bedarf. Denn diese Tätigkeiten werden von der Zentralen Vergabestelle übernommen. Des Weiteren bringt die strikte Trennung der einzelnen Verfahrensschritte in puncto Korruptionsprävention eine deutliche Verbesserung.

# Im Kreis nur eins



FOTO: BALTSCH

▲ Im Kreishaus des Rhein-Erft-Kreises kommt zukünftig bei Ausschreibungen die Vergabeplattform des Landes zum Einsatz

## E-Vergabe als Aufgabe eines Gebiets-Rechenzentrums

Der kommunale IT-Dienstleister kdVz Rhein-Erft-Rur in Frechen unterstützt seine Mitgliedskommunen und -kreise aktiv beim Umstieg auf E-Vergabe - mit dem Ziel einheitlicher Lösungen

Der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale (kdVz) Rhein-Erft-Rur ist als IT-Dienstleister Partner und erster Ansprechpartner seiner Verbandsmitglieder aus den Kreisen Düren, Euskirchen und dem Rhein-Erft-Kreis. Dies gilt für alle Fragen der Informationstechnologie für die öffentliche Hand. Das Projekt „E-Vergabe“ ist eingebettet in die E-Governmentstrategie des Zweckverbandes. Bei der E-Vergabe wird es zukünftig

nicht nur darum gehen, gesetzliche Rahmenbedingungen umzusetzen, sondern auch darum, die Chance zur Verwaltungsmodernisierung zu ergreifen. Dazu müssen Vergabeverfahren digitalisiert und somit optimiert werden.

Da die Fristen der EU-Richtlinie 2014/24/EU, ABl. L 94/65 immer näher rücken, hat die kdVz die Initiative ergriffen, ihre Verbandsmitglieder frühzeitig an die Thematik der elektronischen Vergabe

heranzuführen. Die Vorgaben aus Brüssel sehen vor, dass bis spätestens zum April 2016

- die Bekanntmachungen in elektronischer Form für die Bietenden bereitgestellt werden
- die Vergabeunterlagen unentgeltlich über ein elektronisches Medium zugänglich gemacht werden
- die gesamte Kommunikation mit den Bietenden über ein elektronisches Medium abgewickelt wird

**Hilfe bei Umsetzung** Zielsetzung des gemeinsamen Projektes im Verband ist zunächst, die Kommunen bei der Umsetzung dieser Vorgaben zu unterstützen - in technologischer wie in organisatorischer Hinsicht. Dies schließt unter anderem ein, den Einsatz einer E-Vergabesoftware zu koordinieren und technisch zu begleiten. Die wichtigste Komponente einer solchen Software ist die Vergabeplattform. Hierbei handelt es sich um eine webbasierte Lösung, die ohne jeglichen Installationsaufwand eingeführt und mit der sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen der EU erfüllt werden. Vergabeplattformen können somit als ideales Werkzeug für die Realisierung der EU-Richtlinie herangezogen und genutzt werden. Auch wenn die EU-Richtlinie im ersten Schritt nur alle europaweiten Vergabeverfahren betrifft, ist davon auszugehen, dass sie bald in nationales Recht umgesetzt wird. Aus diesem Grund empfiehlt die kdVz, die E-Vergabe bereits frühzeitig für alle Vergabeverfahren auch unterhalb der Schwellenwerte einzuführen. Somit kann zukünftig bei allen Vergabearten - ob europaweit oder nicht - einheitlich gearbeitet werden. Dies führt wiederum zu einer Verschlinkung von Vergabeprozessen.

**Blick auf gesamten Prozess** Mit der Nutzung einer Vergabeplattform sind zwar die Anforderungen aus der EU-Richtlinie abgedeckt. Spannend wird das Projekt aber erst, wenn man die Prozesse ganzheitlich betrachtet. Wieso sollte nicht



### DER AUTOR

Tim Leroy ist E-Government-Beauftragter des kdVz Frechen

das ganze Haus an der Digitalisierung beteiligt werden, wenn ohnehin schon Teilprozesse an zentraler Stelle elektronisch abgebildet werden?

Die neuen Richtlinien schreiben die elektronische Kommunikation im Vergabeverfahren verbindlich vor. Die internen Prozesse der Verwaltung sind darin allerdings nicht erfasst. Nach Umsetzung der Vorgaben sind die Kommunen also nicht verpflichtet, beispielsweise die digitalen Angebote in einem Workflow zu verarbeiten sowie eine elektronische Vergabeakte zu führen.

Darüber hinaus ist die Beteiligung der Fachämter in der Vergaberichtlinie nicht definiert. Es könnten zum Beispiel die Bedarfsmeldungen, Leistungsverzeichnisse und andere relevante Informationen bereits zu Beginn des Vergabeverfahrens über einen definierten Workflow medienbruchfrei zur Verfügung gestellt werden. Der Markt bietet hierfür so genannte Vergabemanagementsysteme an. Diese bilden den Vergabeprozess beim öffentlichen Auftraggeber vollständig ab und unterstützen die Mitarbeiter/innen in den einzelnen Prozessschritten. Wohl ist ein komplett elektronischer Workflow derzeit nicht vorgeschrieben, wäre aber im Rahmen der E-Vergabe bereits möglich. Dieses Ziel verfolgt die kdVz in ihrem Projekt.

**Kreisweit einheitlich** Aus Sicht der Projektverantwortlichen steckt in der elektronischen Vergabe ein enormes Potenzial für die interkommunale Zusammenarbeit. Man stelle sich vor, dass in einem Kreisgebiet jede Kommune eine andere E-Vergabesoftware einsetzte. Somit müssten etwaige Bietende zukünftig auf unterschiedlichen Plattformen registriert sein, müssten gegebenenfalls noch diversen Systemanforderungen gerecht werden und im schlimmsten Fall sogar unterschiedliche Software zur Abgabe digitaler Angebote installieren und bedienen.

Auf der anderen Seite könnte es in einem solchen Szenario für die Kommunen zum Problem werden, alle umliegenden Bietenden zu erreichen, da nicht unbedingt jede(r) ortsnahe Bietende auf der Plattform der Kommune registriert ist. Eine solche Konstellation lässt erkennen, dass mit einem erhöhten Verlust an Bietenden zu rechnen wäre, noch ehe die E-Vergabe richtig angelaufen ist.

Um diese Verluste gar nicht erst entstehen zu lassen, ist es sinnvoll, mit Einfüh-

rung der elektronischen Vergabe in einem Rechenzentrumsverbund von vornherein eine kreisweite Lösung zu etablieren. Dadurch wird unter anderem die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt. Zum anderen werden Synergien nutzbar, wel-

che vor allem den regionalen Bietenden spürbare Vorteile bringen.

**Nutzen für Bietende** Die Bietenden können so zukünftig über eine einheitliche Vergabeplattform erkennen, welche

## VERGABESATELLIT REGION AACHEN

Bisher gibt es als zentrale Vergabe-Plattform für öffentliche Ausschreibungen in NRW den Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen (Internet: [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)). Dieser ist Teil des Portals für öffentliches Auftragswesen (Internet: [www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de)), welches vom Land NRW betrieben wird.

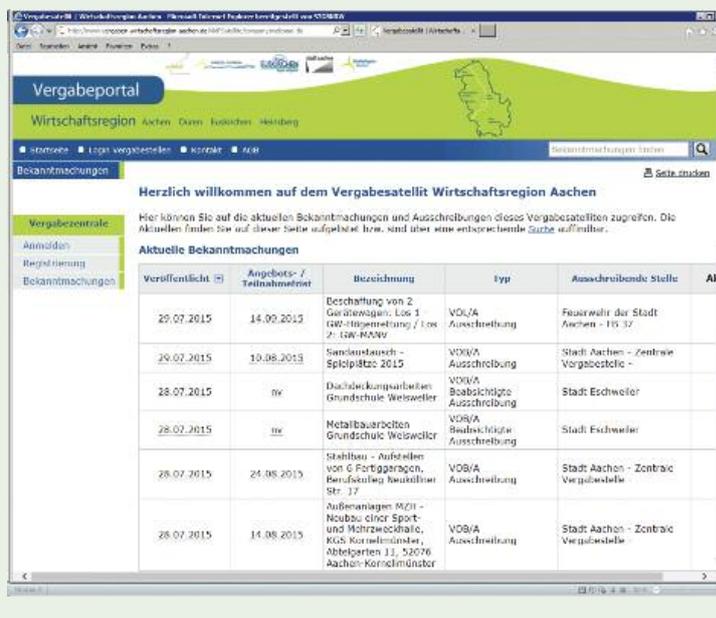
Auf der Vergabe-Plattform können Kommunen oder andere öffentliche Verwaltungen ihre Ausschreibung platzieren. Rund 30.000 Unternehmen sind derzeit dort registriert. Diese können dort eingestellte Ausschreibungen ansehen, die Dateien herunterladen sowie das eigene Angebot auf elektronischem Wege abgeben. Die Plattform ist jedoch nur auf NRW ausgerichtet. Für bundesweite oder europaweite Ausschreibungen gibt es andere Plattformen wie beispielsweise den Bundesanzeiger.

Kommunen wollen jedoch zunehmend Aufträge in die eigene Region vergeben, um den Standort zu stärken. Hierzu müssen Ausschreibungen gezielter adressiert werden. Eine Lösung bietet der so genannte Vergabesatellit für die Wirtschaftsregion Aachen mit der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen sowie den Kreisen Düren, Euskirchen und Heinsberg. Der Vergabesatellit ist im Internet erreichbar unter

[www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de/](http://www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de/). Aufgesetzt hat das Projekt 2010 der regionale IT-Dienstleister regio iT GmbH. Realisiert wurde der Vergabesatellit gemeinsam mit d-NRW (Part Software). Technisch wird er in Gänze von der regio iT betreut. Derzeit sind darin von 45 kommunalen Mandanten 5.408 Ausschreibungen gelistet. Technisch geht der Trend klar zur Nutzung der digitalen Signatur. Die fortgeschrittene digitale Signatur wurde bis dato 145mal verwendet, die qualifizierte 32mal.

Ein Mehrwert entsteht für beide Seiten. Die Unternehmen finden dort sämtliche Ausschreibungen der eigenen Wirtschaftsregion auf einen Blick. Neuzugänge werden den registrierten Unternehmen zudem automatisiert gemeldet. Für die Kommunen entfällt das Porto, da die Ausschreibungsunterlagen nun zum Herunterladen bereitgestellt werden. Dies gilt auch für Unternehmen, wenn sie Angebote elektronisch einreichen. Für alle Beteiligten ergibt sich eine Zeitersparnis sowie eine erleichterte Beobachtung und Einhaltung von Fristen.

Weitere Informationen im Internet unter [www.regioit.de](http://www.regioit.de)



◀ Auf dem Vergabesatelliten Region Aachen im Internet finden Unternehmen Ausschreibungen speziell aus der Region

Leistungen in der eigenen Kommune sowie in allen anderen umliegenden Städten und Gemeinden ausgeschrieben sind. Des Weiteren müssen sich die Bieter nur mit einer Vergabepattform und deren technischen Voraussetzungen auseinandersetzen. Die Kommunen auf der anderen Seite haben hierdurch die Möglichkeit, auf eine gefüllte Bietenden-Datenbank zurückzugreifen, und steigern somit die Chance auf den Erhalt mehrerer Angebote. Aus diesen Gründen empfiehlt die kdVz, frühzeitig in den Projekten kreisweit einheitlich zu agieren.

**Einige schon aktiv** Die Ausgangssituation im Zweckverband hat es der kdVz zu Beginn des Projektes ermöglicht, genau dort anzusetzen. In einer Bestandsaufnahme wurde deutlich, dass einige Kommunen schon länger mit einer Vergabepattform arbeiten und elektronische Vergabe bereits erfolgreich praktizieren. Unter anderem bedienen sich bereits vor Projektstart alle drei Kreise, die von der kdVz betreut werden, derselben Vergabepattform.

Diesen Umstand hat die kdVz aufgegriffen, um mit den Verwaltungen seiner Mitgliedskommunen die Chance auf eine kreisweit einheitliche Lösung zu nutzen. Diese Idee wurde im Projekt mit höchster Priorität verfolgt. Die ersten Ergebnisse im Projektverlauf sprechen für sich. Die Kreisgebiete Euskirchen und Düren werden in naher Zukunft einheitlich auf der Plattform Vergabe.nrw mit dem darunter liegenden Vergabesatelliten „Wirtschaftsregion Aachen“ vertreten sein.

Im Rhein-Erft-Kreis sieht das Ergebnis anders aus. Hier arbeiten einige Kommunen



FOTO: KDZV RHEIN-ERFT-RUR

◀ Die kdVz Rhein-Erft-Rur stellt als kommunaler IT-Dienstleister für Kommunen in den Kreisen Düren und Euskirchen sowie im Rhein-Erft-Kreis E-Vergabefunktionen zur Verfügung

seit Jahren zufriedenstellend mit unterschiedlichen Vergabepattformen und wollten im Verlauf des Projektes nicht wechseln. Gleichwohl ist im Rhein-Erft-Kreis zu erkennen, dass alle Kommunen, für die das Thema E-Vergabe Neuland darstellte, bereit waren, die von der Kreisverwaltung eingesetzte Software zu nutzen.

**Rhein-Erft-Kreis gemischt** Somit geht auch hier der Trend klar in Richtung einheitliche Lösung. Zusammengefasst sieht es im Rhein-Erft-Kreis so aus, dass dort zukünftig die Kreisverwaltung und sechs Kommunen die dominierende Lösung von Vergabe.nrw mit dem darunter liegenden Vergabesatelliten Rheinland einsetzen. Drei weitere Kommunen werden wie zuvor die Software des Deutschen Ausschreibungsblattes nutzen, und eine Verwaltung wird mit der Software von Subreport arbeiten.

Für den weiteren Projektverlauf hat die kdVz

**POSITION** Ein kommunaler IT-Dienstleister sollte die Kunden frühzeitig an das Thema „elektronische Vergabe“ heranführen und bei der Einführung unterstützen, Synergien frühzeitig erkennen und gegebenenfalls Möglichkeiten aufzeigen, einen vollständig digitalen Vergabeprozess mithilfe eines Vergabemanagementsystems einzurichten.

testweise ein Vergabemanagementsystem installiert und wird dieses mit interessierten Verwaltungen intensiv testen. Ziel ist, herauszufinden, ob mit der Software die erwartete Arbeitserleichterung für die Mitarbeiter/innen und eine Verschlinkung der Prozesse im Vergabeverfahren erreicht werden kann und ob eine Aufnahme dieses Vergabemanagementsystems in das Produktportfolio der kdVz sinnvoll ist. ●

## NEUE MITARBEITER/INNEN BEIM StGB NRW

**Imke Felicia Bukowski**, 1984 in Solingen geboren, ist seit Mai 2015 als Referentin für Schule, Kultur und Sport beim StGB NRW tätig. Nach Erlangung der internationalen Hochschulreife 2002 am Malvern College in England studierte Bukowski Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster. Ihr Referendariat absolvierte sie am Landgericht Duisburg, an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, in der Kanzlei Baiker & Richter in Düsseldorf sowie beim WDR in Köln. Zuletzt war sie Justiziarin beim Deutschen Motoryachtverband e.V. in Duisburg.

**Carl Georg Müller**, geboren 1984 in Moers, ist seit Juli 2015 neuer Referent für Finanzen des StGB NRW. Nach dem Abitur 2003 in Moers studierte Müller Rechtswissenschaften sowie Jüdische Studien und Jiddistik an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf und war dort Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht bei Prof. Dr. Lothar Michael. Sein Referendariat absolvierte



Müller am Landgericht Duisburg, beim StGB NRW, in der Kanzlei Kapellmann und Partner in Düsseldorf sowie beim Deutschen Institut für Urbanistik in Berlin. Zuletzt war Müller Wissenschaftlicher Mitarbeiter in den internationalen Rechtsanwaltssozialitäten Clifford Chance und Freshfields Bruckhaus Deringer in Düsseldorf.

# IT muss stimmen

▲ Bei den Lösungen für medienbruchfreie elektronische Vergabe herrscht mittlerweile die Qual der Wahl

## Kriterien für die Auswahl einer Vergabesoftware

Ein Computerprogramm zur elektronischen Vergabe nach EU-Anforderungen sollte alle Vergabevarianten abdecken und auch für die potenziellen Bietenden leicht zu gebrauchen sein

Bisher ist die E-Vergabe nur als Möglichkeit ausgestaltet. Mit Art. 22 der EU-Richtlinie 2014/24/EU wird sie jedoch verbindlich für Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte. Die Vergabe ist auf der Seite des öffentlichen Auftraggebers mithilfe einer geeigneten Plattform komplett

auf elektronischem Wege abzuwickeln. Papier soll in diesen Bereich nicht mehr bewegt werden. Dabei sind in der EU-Richtlinie folgende Termine zwingend vorgegeben:

- **18. April 2016:** Bereitstellung elektronischer Auftragsunterlagen
- **18. April 2017:** Elektronische Angebotsabgabe und durchgängige elektronische Bieterkommunikation für Zentrale Vergabestellen.
- **18. Oktober 2018:** Elektronische Angebotsabgabe und durchgängige elektronische

Bieterkommunikation für alle anderen Beschaffungsstellen

Die EU-Richtlinie wird derzeit in nationales Recht umgesetzt. Die Fristen dürften dabei eins zu eins übernommen werden. Inwieweit andere Regelungen noch angepasst werden, bleibt abzuwarten. Für rein nationale Vergabeverfahren gelten die EU-Regelungen noch nicht, sofern dies nicht in die Bundesgesetzgebung übernommen wird.

**Unterschiedliche Systeme** In Deutschland sind zurzeit rund 70 Anbieter für Softwarelösungen bekannt. Diese lassen sich jedoch auf eine Handvoll tatsächliche Anbieter reduzieren:

- Deutsche-evergabe.de
- Deutscher Ausschreibungsdienst
- Administration Intelligence AG
- Vergabe24.de
- bi-Ausschreibungsdienste
- Deutsches Ausschreibungsblatt
- RIB



### DER AUTOR

Dr. Wolfgang Malms ist Referent für kommunale Beschaffung bei der Kommunal Agentur NRW GmbH

- Subreport
- Hely Hudson

Neu auf diesen Markt ist die Firma Vortal, ein Unternehmen mit Hauptsitz in Portugal mit Niederlassungen in Spanien, Großbritannien, der Tschechischen Republik sowie in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Bei der Auswahl einer Software hat es sich bewährt, diese aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und sich abzustimmen mit den unterschiedlichen Fachbereichen innerhalb einer Kommune, die mit Vergabeverfahren befasst sind. Idealerweise wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die aus maximal zehn Personen besteht. Die Besetzung sollte so gewählt werden, dass auch die IT-Abteilung und der Personalrat involviert sind.

**Mehrere Anforderungen** Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen aus dem Bereich VOB (Bau) gleichwertig zu betrachten mit den Anforderungen der VOL - etwa bei Gebäudereinigungs- oder Abfallentsorgungsdienstleistungen - und denen der VOF - beispielsweise bei Ingenieurleistungen. Es gibt keinen Sinn, für diese Bereiche jeweils eigene Softwarelösungen zu präferieren, da hiermit der Grundgedanke der elektronischen Vergabe konterkariert würde. Am Anfang sind zuerst die folgenden Fragen zu betrachten:

- Wer soll das e-Vergabe-System betreiben:
  - die Kommune selbst?
  - das Kommunale Rechenzentrum?
  - eine zentrale Vergabestelle in kommunaler Zusammenarbeit?
- Sind die technischen Kapazitäten vorhanden?
- Wer pflegt die Formulare?
- Wer passt diese an?
- Wird desktoporientiert oder webbasiert gearbeitet?
- Welche technischen Voraussetzungen können oder sollen zukünftig erfüllt werden?
- Was soll das E-Vergabesystem alles können?
- Ist eine Rechte- und Rollenverwaltung erforderlich?
- Inwieweit sollen interne Abläufe abgebildet werden?
- Wie flexibel ist das System in Hinblick auf Veränderungsprozesse?
- Sollen externe Dienstleister - etwa Ingenieurbüros - einzubinden sein?

- Welcher Softwarestandard besteht - Word X, Excel X, GAEB, PDF?
- In welchem Format sollen den Bietern Unterlagen zur Verfügung gestellt werden?
- Welche Formulare sollen benutzt werden:
  - plattformeigener Formulare Satz
  - VHB Bund
  - VHB VOL NRW oder anderes Bundesland
  - eigene Formulare

All diese Fragen, die nur einen kleinen Ausschnitt darstellen, wollen bearbeitet und entschieden sein. In einem ersten Schritt sollte die Kommune oder ihr Arbeitskreis die möglichen Anbieter einladen und sich die unterschiedlichen Lösungen präsentieren lassen. Danach lässt sich unter den Anbietern eine Vorauswahl treffen.

In einer zweiten Stufe sollte man versuchsweise eine eigene freihändige oder nationale Ausschreibung über die ausgewählten Anbieter einstellen. Dies sollten die zuständigen Mitarbeiter/innen selbst tun, um auch Schwierigkeiten in der Eingabe oder im allgemeinen Handling zu erkennen. In diesen Schritt kristallisiert sich für die Kommune der beste Anbieter heraus. Dies muss nicht dieselbe Lösung wie bei der Nachbarkommune sein.

**Perspektive der Bietenden** Bei der bisherigen Betrachtung stand die interne Seite im Vordergrund. Aber wie sieht es auf Bietenseite aus? Wie schwer hat es ein(e) Bietende(r), Angebote einzureichen? Wer organisiert Schulungen für Bietende? Um die Akzeptanz bei den lokalen Bietenden zu erhöhen, sollte der Softwarehersteller in der Lage sein, gemeinsam mit der Kommune eine Schulung zum Bietenden-Zugang durchzuführen.

Damit werden Berührungspunkte abgebaut und Anfängerfehler vermieden, und die Bietenden können schon in der Startphase gültige Angebote einreichen. So sollte man die potenziellen Bietenden darauf hinweisen, dass es sich nicht bewährt hat, Angebote in allerletzter Sekunde einzustellen. Das Hochladen von Dateien braucht etwas Zeit. Auch im Zeitalter immer schnelleren Internets kann ein Upload aus leistungstechnischen Gründen unterbrochen werden. Dann gilt das Angebot als nicht oder verspätet abgegeben.

Ein weiteres Problem für die Bietenden scheint dagegen vom Tisch zu sein. War es bisher nicht möglich, sich mit dem Zugang zu einer Plattform auch an Ausschreibungen

zu beteiligen, die auf anderen Plattformen eingestellt wurden, soll es zukünftig möglich sein, über nur ein „Bietertool“ auf den unterschiedlichen E-Vergabeplattformen an Vergabeverfahren elektronisch teilzunehmen und Angebote abzugeben. Dies hat der IT-Planungsrat am 17. Juni 2015 mit der verbindlichen Anwendung des IT-Interoperabilitätsstandards XVergabe beschlossen.

**Zuständigkeit klären** Aufseiten der Städte und Gemeinden gibt es eine weitere Randbedingung rechtzeitig zu klären: die Zuständigkeit für die Submission - das regelkonforme Öffnen der Angebote. Bestand bisher die Möglichkeit, für eine(n) erkrankte(n) Mitarbeiter/in innerhalb der Verwaltung rasch Ersatz zu finden, ist dieser Weg jetzt etwas schwieriger. Denn je nach Software müssen die Mitarbeiter/innen entweder ein Passwort, ein Softwarezertifikat oder eine Chipkarte besitzen, um die elektronische Submission durchführen zu können. Somit müssen auch intern frühzeitig genügend Beschäftigte in der Software geschult sein und über die notwendigen Zugangsvoraussetzungen verfügen.

Insgesamt kommt es bei Einführung einer solchen Software häufig dazu, dass die internen Prozesse innerhalb einer Kommune überdacht und neu geregelt werden. Oft wird dann eine zentrale Vergabestelle eingerichtet, die sich um die formalen Bestandteile einer Ausschreibung kümmert und das Einpflegen der Vergabeunterlagen in die Vergabesoftware vornimmt. Auch hier sollte rechtzeitig für ausreichend Personal gesorgt werden. Denn die zentrale Vergabestelle ist Dreh- und Angelpunkt für die Kommunikation mit den Bietenden und den eigenen Fachabteilungen.

Wesentlich ist in jedem Fall, sich bereits jetzt intensiv mit den Anforderungen der E-Vergabe auseinanderzusetzen. Denn die EU-Regelungen werden unmittelbar verbindlich, auch wenn ein EU-Mitgliedstaat die Umsetzung in nationales Recht nicht rechtzeitig vollzieht. Insofern ist der 18. April 2016 nicht mehr so weit entfernt. ●

#### Kontakt:

Dr. Wolfgang Malms  
Kommunal Agentur NRW GmbH  
Tel. 0211-430 77 105  
E-Mail:  
malms@KommunalAgenturNRW.de

# zum Ersten zum Zweiten



▲ Verwaltungen in zwölf Bundesländern nutzen die Dienste der Kubus GmbH zur elektronischen Ausschreibung von Energieleistungen

## Deutlich bessere Preise für Strom und Gas

Von der elektronischen Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen durch die Kubus GmbH im Wege der Auktion profitieren Städte und Gemeinden nun schon seit fünf Jahren

Das EU-Gemeinschaftsrecht hat bereits in der Richtlinie 2004/18/EG die elektronische Auktion definiert und diese speziellen Vorschriften unterworfen. Damit sollte sichergestellt werden, dass elektronische Auktionen unter uneingeschränkter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz ablaufen.

Nach Art. 1 Abs. 7 der EU-Richtlinie 2004/18/EG ist eine „elektronische Auktion“ ein iteratives Verfahren, bei dem mittels einer elektronischen Vorrichtung nach einer ersten vollständigen Bewertung der Angebote

jeweils neue, nach unten korrigierte Preise oder neue, auf bestimmte Komponenten der Angebote abstellende Werte vorgelegt werden, und das eine automatische Klassifizierung der Angebote ermöglicht.

Aus Art. 1 Abs. 14 der Richtlinie 2004/18/EG folgt, dass elektronische Auktionen nur Aufträge für Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen betreffen, für die präzise Spezifikationen erstellt werden können. Dies kann insbesondere bei wiederkehrenden Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen der Fall sein. Ferner muss es möglich sein, die jeweilige Rangfolge der Bietenden zu jedem Zeitpunkt festzustellen.

**Gesetzlich geregelt** Im Jahr 2009 hat der deutsche Gesetzgeber die elektronische Auktion in § 101 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Danach dient eine elektronische Auktion der elektronischen Ermittlung des wirt-

schaftlichsten Angebotes. Weitergehende Verfahrensvorschriften zur Durchführung der elektronischen Auktion hat der deutsche Gesetzgeber nicht erlassen. Insofern sind die Regelungen der EU-Richtlinie zur elektronischen Auktion heranzuziehen, die das Verfahren ausführlich definieren.

Diesen Ablauf hat die Kubus Kommunalberatung und Service GmbH gemeinsam mit der enPortal GmbH aus Hamburg eins zu eins in einer neuartigen Online-Beschaffungsplattform für öffentliche Auftraggeber umgesetzt. Damit führt sie seit 2010 sämtliche Ausschreibungen für Strom- und Erdgaslieferungen in elektronischer Form durch.

**Rasch zum Erfolgsmodell** Ausschreibung für Strom und Erdgas über die Online-Beschaffungsplattform hat sich innerhalb kürzester Zeit zu einem Erfolgsmodell entwickelt. Die Kubus GmbH betreut inzwischen mehr als 2.000 öffentliche Auftraggeber aus 14 Bundesländern:

- im Strombereich rund 70.000 Abnahmestellen, Gesamtjahresverbrauch etwa 1,4 Terawattstunden
- im Erdgasbereich rund 3.400 Abnahmestellen, Gesamtjahresverbrauch etwa 795 Gigawattstunden

Im Beschaffungsportal sind aktuell rund 500 Strom- oder Erdgaslieferanten regis-



### DIE AUTORIN

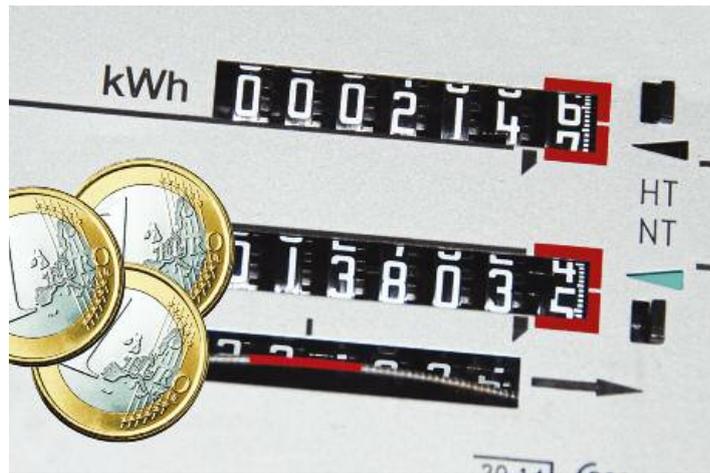
**Ass. jur. Monika Dreekmann** leitet den Geschäftsbereich Ausschreibungen und Vergabe bei der Kubus Kommunalberatung und Service GmbH Schwerin

triert, von denen sich gut 100 für Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber interessieren. An den einzelnen Ausschreibungen beteiligen sich regelmäßig bis zu 15 Bietende. Im Vergleich zu herkömmlichen Ausschreibungen konnte der Kreis der Bietenden um ein Vielfaches vergrößert werden. Das elektronische Ausschreibungsverfahren der Kubus GmbH führt daher in der Praxis zu einem erheblich verstärkten Wettbewerb - und dieser wiederum zu günstigeren Energiepreisen für die ausschreibenden öffentlichen Auftraggeber.

**Ausführliche Information** Die Bietenden wurden von an Anfang an umfangreich über das neue Beschaffungsportal und den Ablauf der elektronischen Ausschreibung informiert. Die technischen Voraussetzungen für die Bietenden zur rechtsverbindlichen Abgabe von Angeboten sind gering:

- internetfähiger PC mit einem aktuellen Browser
- Signaturkarte
- Chipkartenlesegerät

Für die Bietenden wurde ein Musterkunde im Beschaffungsportal angelegt. Dies ermöglicht auch heute noch, Testausschreibungen durchzuführen und sich mit dem neuen Verfahren vertraut zu machen. Ganz am Anfang gab es seitens einiger Bietender Widerstand gegen das elektronische Ausschreibungsverfahren. Ein Nachprüfungsverfahren der E.ON Avacon Vertriebs GmbH vor der Vergabekammer Lüneburg (VgK 11/2011) gegen die Zulässigkeit der elektronischen Auktion sorgte - auch für die Bie-



◀ Die Beschaffung von Strom durch elektronische Auktion rechnet sich für Kommunen

FOTO: H.DVOLTZ / PIXELIODE

tenden - für Rechtsklarheit. Die Vergabekammer Lüneburg stellte ausdrücklich fest, dass die elektronische Ausschreibung mit elektronischer Auktion rechtlich zulässig ist und dass das Vergabeverfahren der Kubus GmbH keine Rechtsvorschriften verletzt hat. Heute ist immer wieder festzustellen, dass die Bietenden das elektronische Vergabeverfahren ausdrücklich loben - insbesondere die Transparenz und die einfache Handhabung des Beschaffungsportals. Darüber hinaus führt das elektronische Ausschreibungsverfahren zu weiteren wesentlichen Einspareffekten aufseiten der Bietenden. Da diese die Informationen zu den Kunden und zu den Abnahmestellen in elektronischer Form erhalten, wird auch das automatisierte Einpflegen der Daten in die Abrechnungssysteme der Lieferanten möglich. Ferner kann die Anmeldung der Abnahmestellen bei den Netzbetreibern ohne zusätzliche Erfassungsarbeiten erfolgen. Der Wechsel aufseiten der Bietenden wird damit deutlich vereinfacht. Der administrative Aufwand

für die Bietenden wird auf ein Minimum reduziert. Auch hierdurch wird der breite Wettbewerb unter den Bietenden gefördert.

**Umdenken der Verwaltung** Für die öffentlichen Auftraggeber war mit Einführung der elektronischen Energieausschreibungen ebenfalls ein Umdenken erforderlich. Die öffentlichen Verwaltungen mussten zunächst lernen, dass es nicht auf die Menge des auszuschiebenden Stroms oder Erdgases für die Erzielung möglichst wirtschaftlicher Energiepreise ankommt, sondern auf den Zeitpunkt der Ausschreibung. Sie mussten ferner ihre Entscheidungsprozesse umstellen, da nur ganz kurze Entscheidungsfristen den Erfolg der Ausschreibung sichern. Von besonderer Bedeutung ist ferner die frühzeitige Vorbereitung der Ausschreibung. Für die öffentlichen Auftraggeber bietet das Online-Beschaffungsportal neben der elektronischen Abwicklung der Ausschreibung weiteren Nutzen. Denn es werden durch die Kubus GmbH immer mehr Serviceinformationen und -funktionen für die Kunden bereitgestellt - beispielsweise Excel-Tabellen zum Herunterladen. Sämtliche Daten zu den Abnahmestellen und zu den Kosten - alle Kostenbestandteile - können die öffentlichen Auftraggeber auch herunterladen sowie für die Haushaltsplanung und ein Energiemanagement weiterverarbeiten. Ferner werden regelmäßig Marktberichte und Presseberichte zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten helfen die Verwaltungsarbeit zu optimieren, ohne zusätzliche Kosten zu verursachen.

Weitere Informationen im Internet:  
[www.kubus-mv.de](http://www.kubus-mv.de)

## IM GÄNSEMARSCH DURCH MONHEIM

In Monheim am Rhein können Besucher/innen auf völlig neuen Wegen auf den geschichtlichen Spuren der Stadt wandeln. Neben den stählernen Gänseliesel-Stelen mit ihren Kurzinformationen und dem Internetauftritt [www.monchronik.de](http://www.monchronik.de) bildet die MonChronik-App eines der Highlights. Hierüber kann man auch per Smartphone den mehr als 200 blauen Fußspuren im Stadtgebiet folgen und sich von einer sympathisch daherkommenden Gans zu den einzelnen MonChronik-Standorten führen lassen. Dazu gehören etwa das Haus, in dem die Schriftstellerin Ulla Hahn aufwuchs, eine mittelalterliche Kapelle am Rhein oder ein altes Herrenhaus, in dem einst der Maler August Deusser gearbeitet hat und das heute das Heimatmuseum beherbergt.

# zuviel Aufwand

## VERGABE

▲ Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sollte deutlich vereinfacht werden

## Dringender Novellierungsbedarf beim Tariftreue- und Vergabegesetz

Ein Gutachten hat zahlreiche Schwächen in der Anwendbarkeit des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW aufgedeckt, die zu Mehrkosten führen und daher nun behoben werden sollen

Die von kommunaler Seite seit langem geforderte Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG NRW) steht an. Dies hat die NRW-Landesregierung im Lichte der wissenschaftlichen Evaluierung des Gesetzes durch die Kienbaum Beratungsgesellschaft angekündigt. Mit dem am 01.05.2012 in Kraft getretenen TVgG verfolgt das Land sechs rechtspolitische Ziele: Tariftreue, einen vergabespezifischen Mindestlohn, besondere Bindung an Tarifverträge im ÖPNV, Einhaltung von Umweltschutzstandards und Energieeffizienzkriterien, Berücksichtigung sozialer Kriterien bei Beschaffungsvorgängen, insbeson-

dere der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sowie Förderung von Frauen respektive Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wenngleich die Verfolgung dieser Ziele - jedes für sich betrachtet - zu begrüßen ist, führt doch ihre gleichzeitige Beachtung im Rahmen von öffentlichen Vergaben, die bereits komplexen Anforderungen unterliegen, zu einem kaum zu bewältigenden Aufwand bei kommunalen Vergabestellen und zu einer Verteuerung der Beschaffung. Daher hat sich der Städte- und Gemeindebund NRW seit Bestehen des TVgG gegenüber dem NRW-Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW (MWEIMH) wie auch gegenüber dem NRW-Landtag für eine Nachbesserung des Gesetzes eingesetzt.

**Verfassungsbeschwerden** Da das TVgG zudem keine Ausgleichsregelung für die

verursachten Mehrkosten enthält, haben die kommunalen Spitzenverbände NRW 2014 zwei Verfassungsbeschwerden wegen des fehlenden Konnexitätsfolgenausgleichs eingelegt. Diese richten sich zum einen gegen die Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (Repräsentative-Tarifverträge-Verordnung, RepTV-VO) und zum anderen gegen die Allgemeine Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz (RVO TVgG NRW). Einvernehmlich wurden die Verfahren beim Verfassungsgerichtshof NRW ruhend gestellt, um die Gespräche mit dem MWEIMH fortsetzen zu können.

Auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände entschloss sich das MWEIMH dazu, die nach § 22 Abs. 2 TVgG erst für 2016 vorgesehene wissenschaftliche Evaluierung des Gesetzes in die 2. Jahreshälfte 2014 vorzuziehen. Dabei sollte auch der finanzielle Aufwand ermittelt werden, der den Kommunen durch Anwendung des TVgG entsteht.

Mit dieser Aufgabe betraute das MWEIMH die Kienbaum Management Consultants GmbH gemeinsam mit weiteren Partnern, welche die Evaluierung im 4. Quartal 2014 und 1. Quartal 2015 durchgeführt haben. Dazu wurde zunächst eine Online-Befragung von Vergabestellen - Rücklauf 388 Teilnehmende - sowie eine Telefonbefragung von 260 Unternehmen durchgeführt.



### DER AUTOR

**Rudolf Graaff** ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW



◀ Die im TVgG NRW verankerte Bindung an Tarifverträge im ÖPNV könnte im Busverkehr zu höheren Ticketpreisen und zur Streckenstilllegung führen

An diese schlossen sich 40 Einzelinterviews mit Vertreter/innen von Unternehmensverbänden, Gewerkschaften, Vergabestellen, Auftragnehmern und unterlegenen Bietenden an. Die Befragung umfasste neben einer Schätzung der Zeit für Verrichtung neuer Aufgaben und der Nennung von Umsetzungsproblemen auch die Abschätzung der Mengeneinheiten und Fallzahlen bei den einzelnen Vergabearten.

**Mängel nicht überraschend** Der am 18.03.2015 vorgelegte Endbericht, Teilbereich Evaluierung - Konnexitätsfolgenausgleich und Evaluierung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) (Landtags-Vorlage 16/2771) bestätigt kaum überraschend - die seit Jahren monierten Mängel des Gesetzes. Wenngleich Praktiker/innen die grundsätzlichen Ziele des TVgG überwiegend befürworten, liegt doch die Bewertung des Gesetzes deutlich im negativen Bereich.

So sehen sich nahezu alle kommunalen Vergabestellen (97 Prozent) mit einem erhöhten Aufwand bei der Berücksichtigung der TVgG-Anforderungen konfrontiert. Davon schätzen 53 Prozent den Aufwand als hoch oder sehr hoch ein. Zwar ist der Erfüllungsaufwand der Vergabestellen auf Ebene des Landes geringer als bei den Kommunen, mit 86 Prozent aber ebenfalls hoch. Der Mehraufwand beträgt im Durchschnitt je Vergabe 90 bis 120 Minuten.

Bei 59 Prozent der befragten Vergabestellen hat sich dieser Mehraufwand im Zeitverlauf nicht reduziert. Insofern ist davon auszugehen, dass es sich um vergabebezogenen Mehraufwand und nicht um Mehraufwand im Hinblick auf die Einführung des Gesetzes handelt.

**Externe Hemmnisse** 72 Prozent der kommunalen und staatlichen Vergabestellen

schildern konkrete Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes, die überwiegend auf externe Hemmnisse zurückgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Überprüfbarkeit der Einhaltung von Regelungen des TVgG im Hinblick auf die von den Bietenden eingereichten Nachweise (90 Prozent) und die Überforderung der Bietenden oder Probleme bei der Einholung der notwendigen Erklärungen (94 Prozent). Mehr als 70 Prozent der Vergabestellen waren zudem der Meinung, dass es Schwierigkeiten bei der Bereitstellung des erforderlichen Personals zur Bearbeitung der neuen Anforderungen gegeben habe.

Zudem wurden die Vergabestellen um ihre Einschätzung zur Anwendbarkeit und Verständlichkeit der Nachhaltigkeitsaspekte gebeten. Hierzu sollten Noten von 1 bis 6 vergeben werden. Dabei kam das Gesetz insgesamt nicht über die Durchschnittsnote „ausreichend“ (4,0) hinaus. Einzelne Aspekte wurden sogar schlechter bewertet - so die Anwendbarkeit der ILO-Kernarbeitsnorm (4,1) oder die Umsetzung der Anforderungen zur Umwelt- und Energieeffizienz (4,2). Auch die unterschiedlichen Schwellenwerte wurden als Ursache für die Umsetzungsschwierigkeiten benannt.

**Vergabe schwieriger** Auf die Frage, ob es seit Inkrafttreten des TVgG schwieriger geworden sei, geeignete Bietende zu finden, teilten 38 Prozent der befragten Vergabestellen mit, dass dies vollständig oder maßgeblich zutrefte. 33 Prozent waren der Auffassung, dass sich die Anzahl der Bietenden seitdem verändert habe. Von diesen waren fünf Prozent der Auffassung, dass sich der Kreis der Bietenden im Durchschnitt vergrößert habe. 90 Prozent stellten das Gegenteil fest - einen durchschnittlichen Rückgang bei der Anzahl der Bietenden.

Dabei gaben 19 Prozent an, dass der durch-

schnittliche Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen an den Ausschreibungen gesunken sei. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Aussagen der Unternehmensbefragung zu Umsetzungsproblemen des TVgG durch kleinere Unternehmen. Auch sah rund ein Viertel (26 Prozent) der befragten Vergabestellen nun einen geringeren durchschnittlichen Anteil regionaler Bietender am Wettbewerb.

Rund ein Viertel (24 Prozent) der befragten Vergabestellen gab an, seit Einführung des TVgG Hinweise auf eine Verteuerung von Aufträgen erhalten zu haben, welche sich auf die Verpflichtungen des TVgG zurückführen lassen. 32 Prozent hatten keine Hinweise auf eine Verteuerung durch das TVgG erhalten, und 44 Prozent konnten dies nicht genau sagen.

Soweit Verteuerungen festzustellen waren, betrug sie durchschnittlich 14 Prozent. Daraus ermittelte der Gutachter eine inflationsbereinigte reale Verteuerung von zwölf Prozent. Überwiegend handelte es sich um Preissteigerungen von bis zu 5.000 Euro je Verfahren (70 Prozent). In 15 Prozent der Verfahren kam es zu einer Verteuerung von bis zu 50.000 Euro, in weiteren 15 Prozent um einen Preisanstieg von mehr als 50.000 Euro.

**Diverse Empfehlungen** Zusammenfassend stellte der Gutachter fest, „dass durch die Anwendung des TVgG NRW bislang nur kleinere Beiträge zu den gesetzten Zielsetzungen geleistet wurden.“ Insofern sind seine Empfehlungen für eine künftige Ausgestaltung des TVgG bemerkenswert - anbei die wichtigsten:

- Sprachliche und strukturelle Anpassungen in Gesetz und Rechtsverordnung
- Vereinheitlichung der Bagatellgrenzen respektive Schwellenwerte
- Überprüfung der Anforderungen im Bereich der ILO-Kernarbeitsnormen
- Überprüfung der Anforderungen im Bereich der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Ausbau von Angeboten der Präqualifikation
- Vereinfachung der Vordrucke, Reduzierung der Verpflichtungs- oder Eigenerklärungen auf das Notwendige und stärkere Anknüpfung an existierende Zertifizierungen
- Überprüfung der Anwendbarkeit des NWO-Tarifvertrags (Tarifvertrag des Ver-

bandes nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen)

- Verbesserungen der Kontrollen zur Erfüllung der Anforderungen des TVgG
- Verbesserung bestehender und Entwicklung neuer Informationsangebote - etwa durch Schaffung einer Servicestelle, die an die Prüfbehörde angegliedert werden soll

Mit diesen Empfehlungen legt der Evaluationsbericht die Grundlage für eine Überarbeitung des TVgG, die allerdings deutlich über einzelne Modifikationen bei den inhaltlichen Anforderungen und beim Verfahren hinausgehen muss. Es gilt, den kommunalen öffentlichen Auftraggebern wieder Entscheidungsspielraum bei der Beschaffung von Dienst-, Liefer- und Bauleistungen zurückzugeben.

**Eckpunkte für TVgG-Novelle** Zweifels- ohne hat die Landesregierung das Gutachten als Handlungsauftrag verstanden. Dies zeigt sich daran, dass NRW-Wirtschaftsminister Garrelt Duin der Clearingstelle Mittelstand des Landes Nordrhein-Westfalen am 21.04.2015 Eckpunkte zur Überarbeitung des Gesetzes vorgelegt hat. Als mögliche Änderungen werden genannt:

- Harmonisierung des vergabespezifischen Mindestlohns mit dem Mindestlohngesetz des Bundes
- Einführung des Bestbieterprinzips, wonach nur derjenige, der den Zuschlag erhalten soll, zur Vorlage entsprechender Nachweise verpflichtet ist
- Sprachliche und strukturelle Anpassungen
- Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
- Stärkung der Stichproben durch die Landesprüfbehörde
- Ergänzung der Tätigkeit der Prüfbehörde um eine Servicefunktion
- Erleichterung beim Nachweis zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen.

**Kommunale Forderungen** Zwar sind die vorgeschlagenen Maßnahmen aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Sie beschränken sich aber überwiegend auf die Minimierung des administrativen Aufwandes für die Betroffenen und die Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit. Eine Stärkung der Verantwortung der kommunalen Auftraggeber ist damit nicht verbunden. Dafür müssten den Kommunen ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, innerhalb dessen sie

selbst entscheiden könnten, bei welchen Beschaffungen es geboten ist, bestimmte Nachhaltigkeitskriterien zu beachten.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Verband Kommunaler Unternehmen, Landesgruppe NRW (VKU NRW) und dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, Landesgruppe NRW (VDV NRW) ein Eckpunktepapier zur Novellierung des TVgG verfasst und dieses der Landesregierung sowie den Landtagsfraktionen am 22.05.2015 zugesandt. Hierbei handelt es sich um folgende Forderungen:

- Einführung einer Ermessensregelung zur Anwendung des TVgG für kommunale Vergabestellen („Kann-Entscheidung“)
- Aufgabe der Bindung an einen vergabespezifischen Mindestlohn angesichts der Einführung eines bundesweiten Mindestlohns
- Gewährleistung von Rechtsicherheit
- Einführung einer Bagatellgrenze von mindestens 50.000 Euro bei allen Vergaben
- Reduzierung der Nachweispflicht der Bietenden sowie der Prüfpflicht der öffentlichen Auftraggebenden
- Herausnahme kommunaler Unternehmen aus dem Anwendungsbereich des TVgG
- Erweiterung der Tarifvertragsvielfalt im straßengebundenen ÖPNV mit der Folge, dass neben dem Tarifvertrag TV-N auch der NWO-Tarifvertrag zur Anwendung käme

- Ausbau der Informationsangebote der Landesprüfbehörde
- kein Ausbau der Landesprüfbehörde zu einer neuen Sonderaufsichtsbehörde
- Rascher finanzieller Belastungsausgleich für die Kommunen

**Konnexitätsfolgen ermitteln** Mit der letzten Forderung des kommunalen Eckpunktepapiers befasst sich zurzeit wieder die Kienbaum-Unternehmensberatung. Diese führt seit Anfang Juni 2015 im Auftrag des MWEIMH eine Kurzbefragung bei 55 Kommunen durch. Mit der Erhebung bei den nach dem Zufallsprinzip aus allen Gemeindegroßenklassen ermittelten Kommunen sollen die konnexitätsrelevanten Aufwendungen bei der Umsetzung des TVgG ermittelt werden. Sobald diese Ergebnisse vorliegen, gibt es keinen Grund mehr, mit der Novellierung des TVgG länger zu warten.

Der Städte- und Gemeindebund NRW geht daher davon aus, dass die NRW-Landesregierung im Herbst mit den kommunalen Spitzenverbänden in Abstimmungsgespräche zur Änderung des TVgG eintritt und anschließend eine konsensfähige Gesetzesvorlage in das parlamentarische Verfahren einbringt. Die Ruhendstellung der beiden Verfassungsbeschwerden läuft am 31.12. 2015 aus. Einmalig kann ihre Verlängerung bis zum 30.06.2016 beim Verfassungsgerichtshof NRW beantragt werden. Möglicherweise gibt es bis dahin ein neues TVgG. ●

## BUCHTIPP

### ORGELDENKMALPFLEGE

Klangdenkmale für die Zukunft bewahren. Dokumentation zum 19. Kölner Gespräch zu Architektur und Denkmalpflege in Wuppertal-Barmen, 17. November 2014, hrsg. vom Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Mitteilungen Heft 21, A 4, 104 S., kostenlos zu bestellen über Tel. 02234-9854-569 und E-Mail: [info.denkmalpflege@lvr.de](mailto:info.denkmalpflege@lvr.de) oder im Internet herunterzuladen unter [www.denkmalpflege.lvr.de](http://www.denkmalpflege.lvr.de)

Orgeln sind herausragende Ausstattungsstücke von Kirchenbauten und wichtige Zeugnisse der Kirchenbaugeschichte. Ihre denkmalpflegerische Erhaltung umfasst aber nicht nur die materielle Substanz, sondern auch ihren Klang. Die Tagungsdokumentation zeigt mit ihren Referaten und Diskussionsbeiträgen, welchem Veränderungsdruck historische Orgeln im Kontext erweiterter kirchenmusikalischer Nutzung ausgesetzt sind, welche Anforderungen denkmalwerte Orgeln erfüllen müssen und worin bei diesem Instrument die denkmalpflegerischen Ziele liegen.



# Alt macht Eindruck



▲ Die Rietberger Altstadt zeichnet sich durch ein Ensemble gut erhaltener Fachwerkhäuser aus

## Ein starker Bewahrer Historischer Zentren

Durch die Fusion bündeln die Arbeitsgemeinschaften Historische Stadtkerne und Historische Ortskerne in NRW ihre Ressourcen, um sich wirksamer für den Erhalt der Altstadt einsetzen zu können

**A**m 11. Juni dieses Jahres haben sich 56 Kommunen Nordrhein-Westfalens mit besonders wertvollem historischen und baukulturellen Erbe zur „Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW“ zusammengeschlossen. Sie wollen ihre Altstadt erhalten und bewahren, diese aber auch behutsam weiterentwickeln sowie für die Zukunft attraktiv und lebenswert gestalten.

Der in Werne besiegelte Zusammenschluss der „Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in NRW“ mit 37 Mitgliedern und der „Arbeitsgemeinschaft Historische Ortskerne in NRW“ mit 19 Mitgliedern wird als Meilenstein in der kontinuierlich gewachsenen Zusammenarbeit beider Netzwerke gesehen. Erklärtes Ziel der neuen „Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW“ ist es, das städtebauliche Erbe in

den Mitgliedskommunen für künftige Generationen zu bewahren und sichtbar zu erhalten.

Grundrisse und Bausubstanz der historischen Stadt- und Ortskerne sollen umfassend geschützt, gepflegt und behutsam erneuert werden. Im Mittelpunkt des Handelns der Arbeitsgemeinschaft stehen wie bisher der intensive Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren und Expert(inn)en sowie den Fachämtern der Mitgliedstädte und -gemeinden. Mittlerweile stellen komplexe Stadtentwicklungsfragen für die Mitglieder der „AG Historische Stadt- und Ortskerne in NRW“ ganz besondere Herausforderungen dar. Dies betrifft Vielfalt der Nutzung, Optimierung der Verkehrssituation und Nahmobilität, Klimaschutz und Energieeffizienz, Gewinnung von Bewohner(inne)n und Nut-

zenden für die Belebung der Stadtkerne, Attraktivitätssteigerung der Altstadt für die Bürger und Bürgerinnen sowie Bereitstellung touristischer und kultureller Angebote.

**Fortentwicklung Fusion** Um den Herausforderungen gerecht zu werden,

### DIE AUTOREN



**Christof Sommer** ist Bürgermeister der Stadt Lippstadt



**Paul-Gerhard Sommer** ist Geschäftsführer der AG Historische Stadt- und Ortskerne in NRW



**Ulrike Möring** ist Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der AG Historische Stadt- und Ortskerne in NRW

kooperieren die Stadt- und Ortskerne seit vielen Jahren. Eine jährliche Fachtagung, die Präsentation auf der Internationalen Tourismusbörse in Berlin (ITB) oder der Internetauftritt sind einige Beispiele für die erfolgreiche gemeinsame Arbeit und Außen- und Innenentwicklung der kommunalen Bündnisse.

Es wurde aber auch erkannt, dass sich bei einigen Forschungsprojekten der AG Historische Stadtkerne ebenfalls wertvolle Erkenntnisse für die Stadtgestaltung in den kleinen Städten und Gemeinden der AG Historische Ortskerne ergeben hätten, wenn diese Kommunen an den Projekten beteiligt worden wären. Um die bereits gelebte Symbiose nach außen zu transportieren und um Synergien zu nutzen, entschlossen sich die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften für den gemeinsamen Weg.

Wichtig war dabei den kleinen Orten, dass ihre Bedürfnisse zukünftig ebenso deutlich abgebildet werden wie die der großen Städte. Alle 56 Mitgliedstädte und -gemeinden versprechen sich von dem Zusammenschluss eine bessere Wahrnehmung im politischen Raum sowie bei den kommunalen Spitzenverbänden. Durch das gemeinsame Handeln sollen vielfältige Projekte umgesetzt werden. Letztlich wird auch die Kooperation mit den übrigen Netzwerken des Landes, die sich mit Stadtentwicklung beschäftigen, durch den Zusammenschluss nachhaltiger und effektiver.

**Baukulturelles Erbe** Trotz der Auswirkungen des 2. Weltkriegs, des so genannten Wirtschaftswunders und der Flächensanierungen der 1970er-Jahre hatten sich vor allem in den Klein- und Mittelstädten der ländlichen Regionen Nordrhein-Westfalens eine Reihe von Stadt- und Ortskernen erhalten, die immer noch stark von ihrem städtebaulichen und baukulturellen Erbe geprägt waren. Dies erkannte die Stadterneuerungspolitik des Landes und legte in den späten 1980er-Jahren den Schwerpunkt auf Erhalt und Erneuerung der Stadt- und Ortskerne.

Dazu wurde eigens das Förderprogramm „Bewahrung und Erneuerung historischer Stadtkerne“ geschaffen. Man hatte sich zum Ziel gesetzt, die Grundrisse der historischen Stadtkerne und die Aufrisse der Gebäude umfassend zu schützen und zu pflegen sowie behutsam zu erneuern, um das baukulturelle und städtebauliche Erbe der Vergangenheit für nachfolgende Generationen zu erhalten.

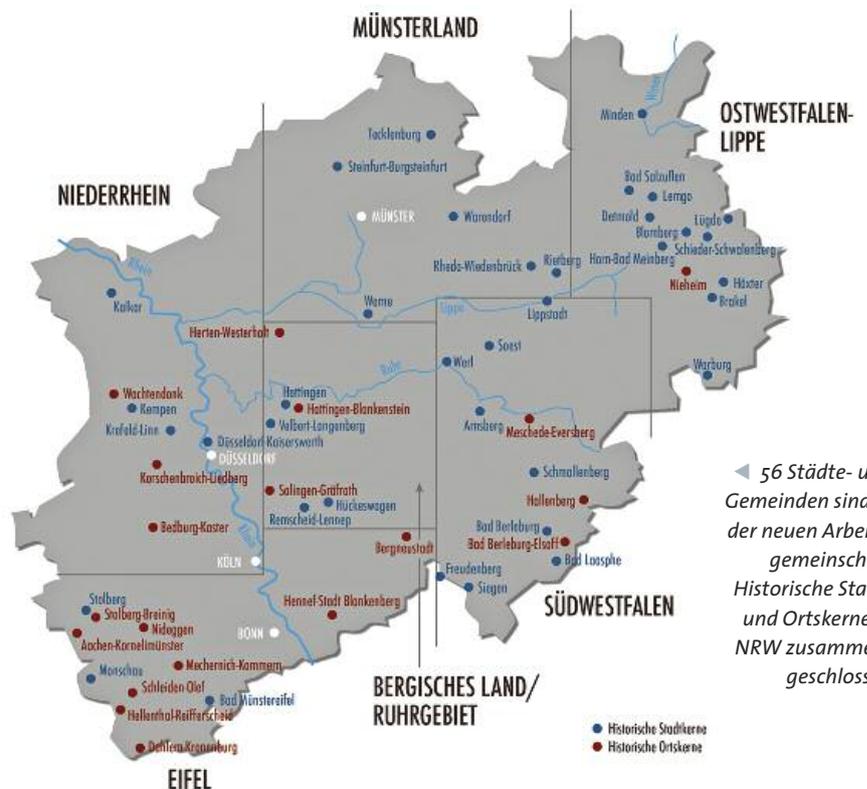


◀ Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften Historische Stadtkerne und Historische Ortskerne in NRW feierten den Zusammenschluss ihrer Netzwerke in Werne



▶ Mit vereinten Kräften kann die Attraktivität der historischen Stadt- und Ortskerne in NRW gesteigert werden

KARTE: AG HISTORISCHE STADT- UND ORTSKERNE IN NRW



◀ 56 Städte- und Gemeinden sind in der neuen Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW zusammengeschlossen

Am 11. November 1987 gründeten 24 Kommunen des Förderprogramms unter der Schirmherrschaft des Landes die „Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in NRW“. Auch die kleinen Kommunen mit ih-

ren historischen Ortskernen sahen den Mehrwert und die Notwendigkeiten eines intensiven Erfahrungsaustausches sowie einer gemeinsamen Arbeit. Zehn von ihnen gründeten knapp drei Jahre später am

9. Mai 1990 die „Arbeitsgemeinschaft Historische Ortskerne in NRW“.

Die Gründung beider Arbeitsgemeinschaften blieb nicht unbemerkt. Die Vorteile des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen den Städten sowie die Beratung und Hilfestellung bei Lösung von Problemen, welche die Strukturen aller historischen Stadt- und Ortskerne mit sich bringen, sprachen sich herum. In den Folgejahren traten den Arbeitsgemeinschaften weitere 22 Städte und Gemeinden bei, sofern sie die strengen Aufnahmekriterien für eine Mitgliedschaft erfüllten. Selbst heute bewerben sich noch Städte um eine Aufnahme.

**Steigende Anforderungen** Die seinerzeit postulierten Ziele sind noch heute aktuell. Jedoch steigen die Anforderungen an die Arbeitsgemeinschaft von Jahr zu Jahr. Die schwierige Haushaltslage vieler Kommunen stellt eine große Belastung dar. Hinzu kommen Probleme wie Klimawandel und Notwendigkeit des Ressourcenschutzes, demografischer Wandel insbesondere im ländlichen Raum oder Veränderungen im Einzelhandel, aus denen oftmals kaum Perspektiven für die Nachnutzung hervorgehen.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung und Analyse der notwendigen Themen und Aufgaben für die kommenden Jahre hat die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne NRW ein externes Fachbüro beauftragt. Dieses bringt bereits einen reichhaltigen Erfahrungsschatz in Sachen Historische Städte mit. So soll sichergestellt werden, dass die dynamische Entwicklung der Themen und Aufgaben rund um die Bewahrung der Altstädte strategisch klug und langfristig wirksam weitergeführt werden kann.

Mit der bereits begonnenen „Bürgermeisterbefragung“ werden in einem ersten



Schritt Wünsche, Vorstellungen und Erwartungen der Mitgliedskommunen an die zukünftige Arbeit der Gemeinschaft erfasst. Im kommenden Jahr soll gemeinsam mit dem NRW-Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr das „Memorandum 2“ verabschiedet werden. ●



*clever  
schalten*

## Jede Menge Weltmarktführer in ländlicher Idylle

Bei ihrer ersten Sommertour unter dem Motto „Industrie 4.0“ Mitte Juli 2015 suchte NRW-Ministerpräsidentin den Kontakt zu innovativen Unternehmen auch in Ostwestfalen/Lippe

**W**arum verwenden Sie nicht RFID-Chips zur Kennzeichnung der Teile?“ Hannelore Kraft lässt keinen Zweifel daran, dass sie sich mit moderner Technik auskennt. Zu Besuch bei Europas größtem Küchenmöbelhersteller Nobilia in der Stadt Verl zeigt die NRW-Ministerpräsidentin, dass sie bei zeitgemäßer Produktionstechnik mitreden kann.

Fünf Tage lang tourte die Regierungschefin im Juli 2015 durch Nordrhein-Westfalen auf der Suche nach innovativen Wirtschaftskonzepten. „Industrie 4.0“ lautete das Motto der

Rundreise, zu deren Zwischenstopps stets auch örtliche und regionale Medien eingeladen waren.

Während ein Großteil der besuchten Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Großstädten ansässig war, führte ein Tag der Rundreise ins ländliche Ostwestfalen und nach Lippe. Was auch immer Hannelore Kraft an den vorangegangenen Stationen gesehen hatte - hier in OWL muss es ihr besonders gut gefallen haben. Blitzsaubere Fabriken, eingebettet in eine grüne Hügelandschaft, und hinter der



NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft im Gespräch mit einem Mitarbeiter der Firma Phoenix Contact

FOTOS (3): LEHRER / STGB NRW

über die ganze Welt verstreut - sei es Harrisburg in den USA, São Paulo in Brasilien oder Älvdalen in Schweden. In Shanghai, berichtet Stührenberg nicht ohne Stolz, habe man eine Veranstaltung für 2.000 Kunden durchgeführt. Doch vor allem eine Bemerkung erfüllt den prominenten Gast mit Genugtuung: Entwicklung und Werkzeugbau - so Stührenberg - habe man niemals ausgelagert. Denn für die kniffligen Sachen sei Deutschland immer noch der beste Standort.

Selbstredend nutzen die Blomberger Komponentenbauer die Gelegenheit, der Ministerpräsidentin einen Wunsch mitzugeben. Stichwort Qualifikation: Das Berufsbild der Facharbeiter/innen müsse sich ändern - elektronischer, generalistischer, mehr von IT geprägt. „Dazu brauchen wir die Unterstützung der Landesregierung“, betont Stührenberg. Nötig sei die berufsbegleitende Qualifikation oder ein Aufbaustudium. Schließlich errichte das Unternehmen gerade auf eigene Kosten ein Bildungszentrum im Nachbarort Schieder-Schwalenberg. Also nun - Frau Kraft? „Berufliche Weiterqualifikation ist nicht Sache des Staates“, zieht die Angesprochene hier eine feine Grenze.

**Unternehmer-Familie** Im Tourbus geht es weiter zur Konkurrenz nach Verl. Bei der Beckhoff Automation GmbH & Co. KG wird Hannelore Kraft gleich von einem Familienclan begrüßt. Familienvorstand Hans Beckhoff, selbst Diplomphysiker, stellt seine Geschwister vor, von denen zwei jeweils selbst ein Unternehmen aus der Elektrosparte führen. Hervorgegangen ist die Gruppe aus dem elterlichen Elektroinstallationsbetrieb Anfang der 1980er-Jahre. Das sind Erfolgsgeschichten, wie sie die Landesmutter gerne hört.

Auch hier dreht sich alles um Maschinensteuerung für die Industrie. Die Komponenten für die „New Automation Technology“ sollen dazu beitragen, dass Industrieroboter sich immer mehr selbst organisieren und immer weniger lenkende Eingriffe des Menschen benötigen. Ein wichtiger Kunde gleich in der Nachbarschaft ist die Möbelindustrie - etwa der Küchenhersteller Nobilia, der die Düsseldorfer Delegation am Nachmittag erwartet.

Auch die Beckhoff Automation GmbH ist mit gut 1.300 Beschäftigten größter Arbeitgeber am Stammsitz Verl. Gründer und Geschäftsführer Hans Beckhoff lässt es sich nicht nehmen, die Stadt zu loben: „Verl ist schuldenfrei, weil hier sparsam gewirtschaftet wird“. Hier muss die Ministerpräsidentin aber doch ein gutes Wort einlegen für die gebeutelten Ruhrgebiets-Großstädte, ihre Heimatregion: „Wenn Städte verschuldet sind, hat das nicht immer mit mangelnder Sparsamkeit zu tun“.

**Flächen zur Expansion** Kein Zweifel - das Unternehmen Beckhoff Automation boomt mit Komponenten für Windkraftanlagen, Medizintechnik und Bühnentechnik. Bis 2020 - so Hans Beckhoff - soll sich der Umsatz auf eine Milliarde Euro verdoppelt haben. Da müsse man expandieren - wie die anderen Verler Betriebe auch. Also sollten rasch neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Doch Hannelore Kraft setzt noch einen anderen Akzent: „Wir müssen auch einen Blick darauf haben, dass unser Land nicht komplett zugebaut wird“.

Im Kreis der Ingenieure und Techniker begegnet ihr auf Schritt und Tritt das Thema Forschung. Beckhoff Automation gibt dafür rund 40 Mio. Euro jährlich aus. Eine Mitwirkung im Technologie-Spitzencluster „it's

idyllischen Fassade High Tech vom Feinsten.

**Intelligente Schalter** Der erste Abstecher führt zum Schaltanlagenhersteller Phoenix Contact - ein Name, der selbst Wirtschaftspraxis nicht auf Anhieb einfällt. Wobei das „Contact“ im Firmennamen auf der ersten Silbe betont wird - ein Tribut an die internationale Kundschaft. Das 1923 gegründete Familienunternehmen beschäftigt heute weltweit rund 14.000 Fachkräfte, davon 4.000 am Stammsitz Blomberg im Kreis Lippe. Angefangen hat Phoenix Contact als Händler von Klemmen für die Elektroinstallation und für Straßenbahn-Oberleitungen. Heute produziert das Unternehmen hochspezialisierte Komponenten für Maschinenanschluss und -steuerung, vollgepackt mit Elektronik.

Vorstandschef Frank Stührenberg kommt gleich auf die internationale Vernetzung des Unternehmens zu sprechen. Neun Phoenix Contact-Produktionsstätten sind



◀ Firmenchef Hans Beckhoff erläutert Hannelore Kraft ein innovatives Transportsystem für Werkstücke



▲ In der Produktionshalle des Küchenherstellers Nobilia werden fast vollautomatisch Bretter zu Schränken verarbeitet

owl“ gehört hier zum guten Ton. Jedes Unternehmen, das etwas auf sich hält, pflegt engen Kontakt zu einer Hochschule der Region - hier etwa die FH Bielefeld. Schließlich findet man nur so die IngenieurInnen und Führungskräfte von morgen. Diese werden von Beckhoff Automation bereits während des Studiums gefördert, müssen aber in den Semesterferien beim Sponsor arbeiten. Ach ja - und die Forschungslandschaft könnte auch noch besser werden. „Es wäre schön, wenn man den Studienort Gütersloh zu einem eigenen Standort ausbauen könnte“, gibt Hans Beckhoff der Regierungschefin auf den Weg.

Zu einer zünftigen Werksführung gehört auch ein bisschen Verkleiden. Beim Beckhoff-Tochterunternehmen Smyczek GmbH & Co. KG, ebenfalls in Verl angesiedelt, ist es dann soweit. Dort werden Platinen für Industrie-PC's hergestellt. Hannelore Kraft und die gut 50-köpfige Besuchergruppe streifen sich weiße Kittel über und stecken einen Schuh in eine blaue Schutzhülle. Was für allgemeine Heiterkeit sorgt, dient dazu, elektrostatische Aufladung zu verhindern. Denn diese würde die Produktion der hochsensiblen Halbleiter-Bauteile stören. Zu sehen ist bei einer solch hochautomatisierten Fertigung nicht viel. Selbst am Prüfplatz blickt der Mitarbeiter nur auf Röntgenbilder der fertigen Platinen.

Hannelore Kraft will nicht nur in gepflegter Runde, umgeben von Vorständen und Geschäftsführern, kluge Fragen stellen. Bei den Werksführungen entwischt sie immer wieder ihren prominenten Begleitern und eilt zu den Beschäftigten selbst. Im Gespräch mit ein oder zwei von ihnen will sie erfahren, wie sich Arbeit anfühlt in der hochgelobten Industrie 4.0. Und so schnell, wie die Ministerpräsidentin über Kisten und Förderbänder steigt, kann kaum ein Fotograf ihr folgen.

**Rekorde in Küchen** Alles hängt miteinander zusammen, alles baut aufeinander auf - diese Botschaft nimmt Hannelore Kraft mit zum letzten Firmenbesuch an diesem Tag - dem Küchenhersteller Nobilia, mit zwei Werken in der Stadt Verl angesiedelt. Auch dort trumpft man mit Rekorden auf: größter Produzent von Einbauküchen Europas, Marktführer, eigener Fuhrpark mit 160 Lkw, Export in 70 Länder weltweit, Umsatz in zehn Jahren verdoppelt auf fast eine Milliarde Euro.

Noch gehen 40 Prozent der Ausfuhren nach Frankreich, aber schon drei Prozent nach China. Bei diesem Wort wird Hannelore Kraft hellhörig. China - war davon nicht schon bei Phoenix und bei Beckhoff die Rede? In der Tat - das Riesenreich in Fernost bestimmt zunehmend das unternehmerische

Denken und Handeln selbst im beschaulichen Ostwestfalen.

Dann wieder eine Portion Balsam für die Seele der Landesmutter. Natürlich habe man die Verlagerung der Produktion nach Frankreich als Hauptabnehmer der Küchenmöbel geprüft, trägt Nobilia-Geschäftsführer Dr. Günter Scheipermeier vor. Aber man habe wieder davon Abstand genommen, weil das produktionstechnische Umfeld - Fachkräfte, Arbeitsmoral, Verkehrsanbindung, - in Deutschland nun mal besser sei. All dies sei das Verdienst der Schröder'schen Reformen Anfang der 2000er-Jahre. Dies schmeichelt natürlich der Sozialdemokratin Hannelore Kraft. Vor allem, da sie diesen Satz heute schon mehrfach gehört hat.

Beim anschließenden Gang durch die Produktionshalle stellt Hannelore Kraft ihrerseits einen Rekord auf: die kürzeste geführte Besichtigungstour in weniger als 30 Minuten. Hier ist zu sehen, was all die Schaltelemente, Komponenten und Computerplatinen, die ihr im Verlauf des Tages gezeigt wurden, wirklich können. Aus Brettern werden Schränke, aus Schränken werden Pakete, die dem Lkw sagen, wann und wohin sie ausgeliefert werden wollen. Alles geht automatisch - so automatisch, dass sich Ingenieure in die Lichtschranke stellen müssen, damit der nächste Transportwagen den hohen Gast nicht umfährt. Ein Gedanke liegt in der Luft: Könnte doch die ganze NRW-Wirtschaft so familiengeführt, standorttreu und weltmarktorientiert sein. (mle) ●

## BUCHTIPP

### AUF KOHLE GEBOREN

Der Steinkohlenbergbau in Westfalen, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), DVD, ca. 28 Min, s/w u. Farbe, plus vier historische Filme s/w u. Farbe von zusammen ca. 40 Minuten, 14,90 Euro, zu best. beim LWL-Medienzentrum für Westfalen, Fürstenbergstraße 13-15, 48147 Münster, E-Mail: [medienzentrum@lwl.org](mailto:medienzentrum@lwl.org) sowie online über [www.westfalen-medien.lwl.org](http://www.westfalen-medien.lwl.org)

Die DVD beleuchtet die wechselvolle Geschichte des Steinkohlenbergbaus in Westfalen von der Position als Schlüsselindustrie der Nachkriegszeit bis zum „Sorgenkind“ der bundesrepublikanischen Wirtschaft. Einen besonderen Schwerpunkt legt Regisseur Claus Bredenbrock auf die Städte Bochum und Gelsenkirchen. In beiden Orten war der Kohlebergbau Jahrzehnte lang markant im Stadtbild wahrzunehmen, und beide haben über viele Jahre hinweg Filme und Jahreschroniken hergestellt. Deren Bilder stellen eine wichtige Quellenbasis für die Dokumentation dar. Ergänzt wird die DVD durch die historischen Filme „Ich und Mr. Marshall“ und „Stadt der tausend Feuer“ sowie dem Zusammenschnitt „FC Schalke 04 in den Stadtfilmen von Gelsenkirchen“.



## Kommentar zum Sozialgesetzbuch XII

Neuaufgabe von Schellhorn/Hohm/Scheider (Hrsg.), SGBXII; Sozialgesetzbuch XII- Sozialhilfe, 19. Aufl., 1.476 Seiten, gebunden, 89 Euro, ISBN 978-3-472-08077-0

Mit der 19. Auflage steht der Sozialhilferechtskommentar vollständig überarbeitet und umfassend aktualisiert der Sozialrechtspraxis wieder zur Verfügung. Schwerpunkte der Kommentierung sind die seit der Voraufgabe eingetretenen gesetzlichen Änderungen, die Aufnahme der inzwischen vorliegenden Entscheidungen der Sozialgerichte zum SGB XII und ihre kritische Wertung, die Verzahnung des Sozialhilferechts mit den anderen Sozialleistungsbereichen sowie die Einbeziehung der Kommentierung des mit der Sozialhilfe eng verzahnten Asylbewerberleistungsgesetzes inklusive seiner Änderungen zum 1. März 2015.

Az.: III/2

## Das Recht der Wochenmärkte

Von Michael Schwarz. Reihe: Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung, Band 12 2015, kartoniert, 180 Seiten, ISBN 978-3-8293-1170-0, 39 Euro

Wochenmärkte sind in letzter Zeit vermehrt Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Dies betrifft zunächst die Auswahl der Marktbesucher, etwa nach ihrer Bekannt- und Bewährtheit, der Attraktivität ihres Angebots oder dem Eingang ihres Antrags beim Veranstalter.

Zunehmend an Bedeutung gewinnen daneben allerdings auch solche Rechtsfragen, die die Auswahl zwischen mehreren Veranstaltern betreffen. So drängen inzwischen etwa vermehrt private Veranstalter auf den Wochenmarkt, die diesen anstelle der Gemeinden durchführen wollen. Ein wesentlicher Teil der vorliegenden Arbeit ist insoweit der systematischen Darstellung und Bewertung der einzelnen Auswahlkriterien sowie der Entwicklung eines strukturierten Leitfadens hin zu einem rechtlich einwandfreien Auswahlverfahren gewidmet. Dies umfasst nicht zuletzt auch Fragen des Rechtsschutzes gegen eine zu Unrecht erfolgte Verweigerung der Marktteilnahme.

Eingebettet sind die genannten Rechtsfragen in eine umfangreiche Darstellung des Wochenmarktverkehrs im Ganzen. Dies betrifft

den Rechtsbegriff des Wochenmarktes nach § 67 GewO ebenso wie die einzelnen Stationen des Festsetzungsverfahrens, die Vergütung des Veranstalters sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsanspruchs nach § 70 GewO. Rechtspolitische Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Privilegierung des Marktwezens schließen die Arbeit ab. Durch das vorliegende Werk wird das Recht der Wochenmärkte aus wissenschaftlicher Sicht zum ersten Mal rechtlich vollumfänglich und systematisch erschlossen. Es bietet zugleich eine optimale Arbeitshilfe für die Praxis. Der Autor Michael Schwarz ist als Referent im Bundesministerium des Innern tätig.

Az.: I/2

## Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn, fortgeführt von Rechtsanwalt Ulrich Cronauge, Geschäftsführer im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) a. D., Hans-Gerd von Lennep, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, und Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a. D. und Stadtdirektor a. D., 41. Ergänzungslieferung, Stand März 2015, 324 Seiten, 79,90 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 2.302 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 128 Euro bei Fortsetzungsbezug (209 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0112-1, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Im Mittelpunkt der 41. Ergänzungslieferung steht das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015, mit dem die erst im Jahr 2010 in § 108 a erstmals eingeführte Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften eine weitgehende Überarbeitung und Ergänzung erfahren hat. Infrage stehen insbesondere Regelungen zur Vollparität und zur Vertretungsmöglichkeit der Arbeitnehmer durch externe Arbeitnehmervertreter, außerdem eine Anpassung der Regelungen zum Wahlverfahren innerhalb einer besonderen Rechtsverordnung.

Weitere Bearbeitungen betreffen das ständig in der Diskussion befindliche Recht der wirtschaftlichen Betätigung und das Anstaltsrecht. Im Anhang ist nicht nur die neue Wahlordnung für Arbeitnehmervertreter sondern auch das weitgehend novellierte Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vermerkt.

Zudem haben die aktuelle Rechtsprechung und Literatur Eingang gefunden, sodass sich die Kommentierung nunmehr auf dem Stand vom 1. März 2015 befindet.

Az.: I 020-08-1

## Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Günter Schubert und Heinz Joachim Wirth, fortgeführt von Eberhard Pilz, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt, unter Mitarbeit von Udo Kolbe, Oberamtsrat im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW. 99. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2014, 330 Seiten, 84,90 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 2.994 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in drei Ordnern, 138 Euro bei Fortsetzungsbezug (209 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0151-0, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Schwerpunkt der 99. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2014) ist die Einarbeitung der rückwirkenden Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 durch das Gesetz vom 11. November 2014, das die zuvor lediglich ermäßigte Erhöhung der Bezüge für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie die ursprünglich ausgesetzte Erhöhung der Bezüge ab der Besoldungsgruppe A 13 durch eine gestaffelte Erhöhung der Besoldungsbezüge bei den genannten Besoldungsgruppen ersetzt.

Die Ergänzungslieferung enthält die durch Erlass des Finanzministeriums NRW vom 20. November 2014 bekannt gegebenen Tabellen mit den nunmehr für die Jahre 2013 und 2014 maßgeblichen Bezügen und Zulagen. Auslöser der nachträglichen Gesetzesänderungen war das Urteil des Landesverfassungsgerichts NRW vom 1. Juli 2014.

Besondere Aktualität kommt auch der Kommentierung der mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz vom 16. Mai 2013 neu gefassten §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu, die sich mit der Umstellung der Grundgehaltstabellen bei aufsteigenden Gehältern von Dienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen befasst.

Mit der Aktualisierung des Landesbesoldungsgesetzes sind im Wesentlichen Änderungen der Anlagen zum Besoldungsgesetz vorgenommen worden, mit denen Umstrukturierungen im schulischen Bereich nachvollzogen werden. Die Ergänzungslieferung berücksichtigt ferner Änderungen der Freistel-

lungs- und Urlaubsverordnung NRW, die u. a. die finanzielle Abgeltung von nicht genommenem Urlaub regelt. Bestandteil der Ergänzungslieferung sind auch die neu gefassten Regelungen für Gerichtsvollzieher und das neue Kindergeld-Merkblatt.

Az.: I/1 043-11-11

## Das Ratsmitglied im Verfassungs- und Verwaltungsrecht

**Grundrechte im Gemeinderat? Von Andreas Ziegler, Reihe: Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung, Band 10, 2014, kartoniert, 230 Seiten, ISBN 978-3-8293-1075-8, 39 Euro**

Anders als noch vor etwa 20 Jahren finden sich in der Rechtsprechung wieder vermehrt Entscheidungen, die den Ratsmitgliedern die Berufung auf ihre Grundrechte ermöglichen. Denn bis heute ist nicht abschließend geklärt, wie sich ihre Grundrechte zu ihrem Status als kommunale Volksvertreter verhalten. Dabei streiten in den Kommunen bundesweit grob geschätzt etwa 200.000 Ratsmitglieder um den richtigen Kurs kommunaler Selbstverwaltung.

Hinter dem Problem stehen zahlreiche vielschichtige und bis heute offene Fragen zur Rechtsstellung des Ratsmitglieds. In dem dazu verfügbaren Schrifttum findet sich bis heute ein ganzes Bündel an Lösungsansätzen aus Verfassungs-, Kommunal- und Allgemeinem Verwaltungsrecht. Je nach Ausgangspunkt und Ziel des jeweiligen Verfassers wird dem Ratsmitglied die Berufung auf seine Grundrechte dabei vollständig oder teilweise zu- oder abgesprochen.

Zur Strukturierung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösungen setzt sich die vorliegende Arbeit intensiv mit verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien von Demokratie, Grundrechten und kommunaler Selbstverwaltung sowie der Rechtsstellung des Amtsträgers auseinander.

Die Arbeit stellt der bislang monographisch nicht hinreichend aufgearbeiteten und - auch föderal bedingten - fragmentierten Rechtslage eine übersichtliche und klare Grundstruktur entgegen und entwickelt einen konsistenten und stringenten Lösungsvorschlag. Dadurch werden nicht nur die bestehenden rechtlichen Probleme wissenschaftlich aufgearbeitet, sondern auch konkrete praxistaugliche Kriterien für die tägliche Rechtsanwendung in den Kommunen, der Kommunalaufsicht und den Ge-

richten entwickelt. Der Autor Dr. Andreas Ziegler ist Rechtsanwalt im Bereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts. Zuvor war er unter anderem im Wissenschaftlichen Dienst des Landtages Rheinland-Pfalz tätig.

Az.: I/2

## Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

**Kommentar von Hans-Dieter Lewer, Ministerialrat a. D., und Rainer Stemann, Ministerialrat a. D., 79. Ergänzungslieferung, Stand März 2015, 334 Seiten, 83,90 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 2.260 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 128 Euro bei Fortsetzungsbezug (209 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag W. Reckinger, Siegburg**

Mit der 79. Ergänzungslieferung (Stand März 2015) wird der Kommentarteil in zahlreichen Punkten fortgeschrieben. Unter anderem werden in den Erläuterungen zum Landesreisekostengesetz die zum 14. Dezember 2014 geänderten Bundesbahn-Konditionen mit Modellberechnungen zur Kostenerstattung für BahnCards und die Ausführungen zur Anrechenbarkeit von Leistungen auf die Reisekostenvergütungen im Zusammenhang mit Fahrgast- und Fluggastrechten aktualisiert. Des Weiteren werden die Erläuterungen zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten um Hinweise auf das ergänzende BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014 zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014 ergänzt. Die zum 28. April 2015 in Kraft getretenen Änderungen durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandskostenerstattungsverordnung vom 19. April 2015 werden in die Kommentierung der AKE-VO eingearbeitet.

Az.: I/1 041-13

## Praxis der Kommunal-Verwaltung

**Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge/ auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar**

**Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-8808677, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de**

495. Nachlieferung, Mai 2015, 74,90 Euro  
Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

**B 9 d - Risikoorientierte Prüfungsplanung in der öffentlichen Finanzkontrolle**  
Von Dr. Christian Erdmann, Stadtverwaltungsdirektor, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Potsdam.  
Der neue Beitrag beschäftigt sich mit der Notwendigkeit einer öffentlichen Finanzkontrolle. Das vom Autor entwickelte Planungsmodell kann dazu beitragen, die Entscheidungsfindung im Rahmen der risikoorientierten Jahresprüfungsplanung zu objektivieren und Fehlentscheidungen vorzubeugen und das Planungsverfahren transparent zu gestalten.

**D 1 e NW - Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen**  
Von Jürgen Müller, Rechtsanwalt, Wuppertal, Stadtdirektor und Stadtkämmerer a. D.  
Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 6 (Zusammenfassung von Unternehmen und Einrichtungen) und 29 (Inkrafttreten) überarbeitet, die aktuelle Rechtsprechung wurde berücksichtigt.

**K 31 a - Waffenrecht von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.**  
Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei die Kommentierung der §§ 1 bis 3 (Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen), 4 bis 8, 14, 15 a, 19, 20, 22, 25, 27, 28, 28 a, 34, 36, 41, 42 a (Abschnitt 2: Umgang mit Waffen und Munition), 43 a, 45, 47, 48, 50 (Abschnitt 3: Sonstige waffenrechtliche Vorschriften), 52, 53, 57 (Abschnitt 4: Straf- und Bußgeldvorschriften) und der neu eingefügte 60 (Übergangsvorschrift) den letzten Gesetzesänderungen angepasst wurde.

496. Nachlieferung, Juni 2015, 74,90 Euro  
Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

**E 3 b - EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis**  
Von Bernd Leippe, Dipl.-Finw., Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor a. D., Essen.  
Der neue Beitrag versteht sich als eine Hand-

reichung für den kommunalen Praktiker und gibt den Kommunen einen Überblick über die Grundzüge des Beihilferechts.

**E 7 - Kommunale Wirtschaftsförderung**  
Von Andre Reutzel, Erster Stadtrat der Stadt Walsrode  
Der neue Beitrag beschreibt die kommunale Wirtschaftsförderung in allen Ausprägungen, Erfordernissen, Zielen, Instrumenten und auch auf der Landkreisebene.

**F 3 NW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)** begründet von Winnifred Krebs, Regierungsdirektor, fortgeführt von Martin Brilla, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Michael Kast, Rechtsanwalt und Dipl.-Ing. Wolfgang E. Züll, weiter fortgeführt von Michael Becker, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund NRW, Martin Brilla, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Aachen, Stephan Keller, Beigeordneter der Stadt Düsseldorf, Dr. Andreas Merschmeier, Richter am OVG NRW und Dipl.-Ing. Wolfgang E. Züll, Technischer Beigeordneter a. D.

Überarbeitet wurden die Kommentierungen zu den §§ 1 (Anwendungsbereich), 2 (Begriffe), 3 (Allgemeine Anforderungen), 4 (Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden), 6 (Abstandsflächen), 17 (Brandschutz), 51 (Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder), 54 (Sonderbauten), 67, (Genehmigungsfreie Wohngebäude, Garagen und Stellplätze), 68 (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren), 71 (Vorbescheid), 72 (Behandlung des Bauantrages), 73 (Abweichungen), 74 (Beteiligung der Angrenzender), 75 (Baugenehmigung und Baubeginn), 77 (Geltungsdauer der Genehmigung), 79 (Fliegende Bauten), 83 (Baulast und Baulastenverzeichnis) und 87 (Bestehende Anlagen und Einrichtungen), wobei vor allem die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt wurde.

497. Nachlieferung, Juli 2015, 149,80 Euro  
Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

**A 15 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**, von Henning Jäde, Ltd. Ministerialrat a. D.  
Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu § 8 (Kosten der Anwendungsbereich), zu den §§ 11, 14, 18, 20, 21, 25, 27 a, 28, 31, 32 des Teils II (Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren), §§ 35, 36, 42, 42 a, 43, 47, 48 des Teils III (Verwaltungsakt), §§ 55 und 62 des Teils IV (Öffentlich-rechtlicher Vertrag), § 73 (Anhörungsverfahren), § 79 (Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte) und

§ 89 (Ordnung in den Sitzungen) bezüglich aktueller Literatur und Rechtsprechung überarbeitet.

**C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)**  
Von Prof. Dr. Karin Metzler-Müller, Professorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Dr. Reinhard Rieger, Leitender Regierungsdirektor, Referatsleiter im zentralen Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg, Erich Seeck, Ministerialrat a. D., Renate Zentgraf, Regierungsdirektorin, Dozentin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur auf dem aktuellen Stand, wobei insbesondere die Rechtsprechung des BVerwG zur gesundheitlichen Eignung für das Beamtenverhältnis und zum Leistungsgrundsatz eingearbeitet wurde.

**J 6 a - Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)**  
Von Prof. Dr. jur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumberg, Professor für Sozialrecht, Fachhochschule Nordhausen. Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung komplett überarbeitet und in wesentlichen Teilen neu gefasst; die Erläuterungen sind strukturiert in Regelungsgehalt und Systematik der jeweiligen Norm und in Inhalt der Norm im Einzelnen.

**J 12 Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst**  
Begründet von Dipl.-Ing. Andreas Kraus und Dipl.-Ing. Manfred Wipfler, fortgeführt von Dipl.-Ing. Heino Schneider, weiter fortgeführt von Dipl.-Ing. Wilhelm Müller.

Die Darstellung wurde vollständig aktualisiert; im Fokus stehen hier im Hinblick auf die Zuständigkeiten die Entwicklung der EWG/EG/EU und deren Aufgaben. Eine bedeutende Neuerung ist zudem die neue Biostoffverordnung, auf die eingegangen wird. Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: I/2

## VOB - Teile A und B

**Kommentar von Ingenstau/Korbion, Herausgeber: Leupertz/von Wietersheim, VOB - Teile A und B - Kommentar, 19. Aufl., 2015, 3.092 Seiten, gebunden, 230 Euro, ISBN 978-3-8041-2160-7**

Die 19. Auflage des Ingenstau/Korbion bietet Juristen und Nichtjuristen wieder die richtige Mischung aus inhaltlicher Tiefe, verständlicher Darstellung, Praxisnähe, Aktualität und kritischer Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung. Neu in der 19. Auflage: Die aktuelle, teilweise geänderte Rechtsprechung hat u. a. in folgenden Bereichen eine gründliche Überarbeitung / Vertiefung erforderlich gemacht:

VOB Teil A:

- Ausschluss von Nebenangeboten bei reinem Preiswettbewerb
- Kriterien für Vorliegen eines Bauauftrags
- Vergaberechtliche Unerheblichkeit des Haushaltsrechts
- Beschaffungshoheit des Auftraggebers
- Anpassung von Verträgen bei Zuschlagsverzögerung

VOB Teil B:

- Regelungen zur Preisfortschreibung in § 2 VOB/B (Vertragspreisniveau und der Unwirksamkeit sittenwidrig überhöhter Einzelpreise)
- in § 8 Abs. 2 VOB/B zur Unwirksamkeit von Lösungsklauseln, die an den Insolvenzantrag oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen
- in § 13 VOB/B: ausführliche Erläuterungen zur Unmöglichkeit einer vertragsgerechten Herstellung der Werkleistung und den Rechtsfolgen
- Vergütungsanspruch des Unternehmers nach Kündigung gemäß § 648a BGB
- Folgen der Schwarzarbeit

Mit Ausblick auf die Umsetzung und Anpassung der Vergaberichtlinien im Rahmen der EU-Vergaberechtsmodernisierung.

Der Kommentar wurde begründet von Heinz Ingenstau und Prof. Dr. Hermann Korbion und ab der 14. Auflage fortgeführt von RA Prof. Dr. Horst Locher und VRIOLG a. D. Prof. Dr. Klaus Vygen. Inzwischen wird er herausgegeben von Prof. Stefan Leupertz, Schiedsrichter, Schlichter, Adjudikator, Richter des VII. Zivilsenats (Bausenat) des Bundesgerichtshofs a. D., Honorarprofessor für Bauvertragsrecht an der TU Dortmund, Lehrbeauftragter an der Philipps-Universität Marburg und Herausgeber und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum privaten Baurecht, sowie von Dr. Mark von Wietersheim, Rechtsanwalt, Geschäftsführer des forum vergabe e.V., Lehrbeauftragter für Vergaberecht und Privates Baurecht an der FH Osnabrück, Schiedsrichter, Autor und Referent zum Bau- und Vergaberecht.

Az.: II/1

## Essen „Grüne Hauptstadt Europas“ 2017

Essen ist im Jahr 2017 „Grüne Hauptstadt Europas“. Nachdem die Ruhrgebietsmetropole im vergangenen Jahr im Finale knapp gescheitert war, setzte sie sich nun gegen die drei Mitfinalisten 's-Hertogenbosch, Nimwegen und Umeå durch. Wie EU-Umweltkommissar Karmenu Vella mitteilte, überzeugte Essen durch vorbildliche Bemühungen zum Schutz von Umwelt und Artenvielfalt. Besonders beeindruckt war die Jury von den Anstrengungen der Stadt, den Wasserverbrauch zu reduzieren. Mit dem „European Green Capital Award“ werden jährlich Städte mit mehr als 100.000 Einwohner/innen ausgezeichnet, die ehrgeizige Ziele für die weitere Verbesserung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung verfolgen.

## Neue Mitglieder im Ausschuss der Regionen

Die deutschen Kommunen sind mit zwei neuen Mandatsträgern im Ausschuss der Regionen (AdR) vertreten. Als stellvertretende Mitglieder benannt wurden der Oberbürgermeister der Stadt Aachen, Marcel Philipp, und der Landrat des Landkreises Görlitz, Bernd Lange. Die deutschen Kommunen stellen insgesamt drei Delegierte und drei Stellvertreter. Für den Deutschen Städtetag im Ausschuss ist neben Oberbürgermeister Philipp die Oberbürgermeisterin von Mülheim an der Ruhr, Dagmar Mühlenfeld. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Arnsberg, Hans-Josef Vogel, und seinen Amtskollegen aus Altenkirchen, Heinz-Joachim Höfer. Für den Deutschen Landkreistag ist im AdR neben Landrat Lange der Landrat des Landkreises Südwestpfalz, Hans-Jörg Duppré.

## Roland Schäfer neuer USKRE-Präsident

Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Roland Schäfer, ist neuer Präsident der Union der sozialdemokratischen Kommunal- und Regionalpolitiker Europas (USKRE). Schäfer, der auch Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Vize-Präsident des Städte- und Ge-



meindebundes NRW ist, wurde im Juni 2015 in Budapest gewählt. Er ist Nachfolger von Claudy Lebreton, der Präsident des Conseil Général des Departement Côtes d'Armor und Präsident der Versammlung der Französischen Departements war. Ehrenpräsident der USKRE ist Herbert Schmalstieg, Oberbürgermeister a.D. von Hannover.

## Städtepartnerschaft von Monheim am Rhein mit Ataşehir

Monheim am Rhein und Ataşehir in der Türkei sind nun Städtepartner. Bei der Besiegelung der Partnerschaft am 27. Juni 2015 forderten Monheims Bürgermeister Daniel Zimmermann und der stellvertretende Bürgermeister von Ataşehir, İlhami Yılmaz, die Menschen in beiden Städten auf, die neue Partnerschaft mit Leben zu erfüllen. Ataşehir hat rund 405.000 Einwohner/innen und ist einer von 39 Stadtbezirken in Istanbul. Der Bezirk ist weitgehend selbstständig und verfügt über ähnliche Entscheidungsbefugnisse wie kreisangehörige Städte in Deutschland. Ataşehir ist die sechste Partnerstadt Monheims neben Wiener Neustadt in Österreich, Tirat Carmel in Israel, Delitzsch in Sachsen, Bourg-la-Reine in Frankreich und Malbork in Polen.

## Neue EU-Ratspräsidentschaft von Luxemburg

Mit dem Großherzogtum Luxemburg hat am 1. Juli 2015 einer der kleinsten Mitgliedstaaten der Europäischen Union die sechsmonatige EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Zu den größten Herausforderungen gehören die anhaltende Schuldenkrise in Griechenland, die britische Forderung nach Reformen des EU-Regelwerks sowie die umstrittene Verteilung von Flüchtlingen auf die 28 EU-Mitgliedstaaten. Außer-

dem will sich die luxemburgische Regierung für mehr Wachstum und Arbeitsplätze, eine bessere Rechtsetzung, den digitalen Binnenmarkt, die Energieunion und den Klimaschutz sowie eine Stärkung der außenpolitischen Rolle der EU einsetzen. Informationen zur luxemburgischen Ratspräsidentschaft gibt es im Internet unter [www.eu2015lu.eu/de/index.html](http://www.eu2015lu.eu/de/index.html).

## Europäische Woche der Regionen und Städte

Der Ausschuss der Regionen (AdR) und die Europäische Kommission laden in Kooperation mit rund 180 Städten und Regionen aus 30 europäischen Ländern vom 12. bis 15. Oktober 2015 zur 13. Europäischen Woche der Regionen und Städte nach Brüssel ein. Unter dem Motto „Europas Regionen und Städte: Partner für Investitionen und Wachstum“ orientieren sich die Open Days an den drei Themenschwerpunkten „Energieunion und digitaler Binnenmarkt“, „Entwicklung von KMU, Innovation und Schaffung von Arbeitsplätzen“ sowie „Städtische und ländliche Entwicklung, Integration von Stadt und Land“. Insgesamt wird es rund 100 Seminare in Brüssel geben, die von lokalen Veranstaltungen in ganz Europa begleitet werden. Informationen im Internet unter [www.opendays.europa.eu](http://www.opendays.europa.eu).

## Ausschreibung für kommunale europäische Umweltpreise

Die Europäische Kommission sucht die „grünsten“ Städte in Europa. Für den Wettbewerb „Grüne Hauptstadt Europas“ für das Jahr 2018 können sich Städte mit mehr als 100.000 Einwohner/innen bewerben, die eine Vorreiterrolle beim umweltfreundlichen Leben übernehmen und als Vorbild für andere Städte dienen können. Der Wettbewerb „Europäisches Grünes Blatt“ richtet sich an europäische Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 100.000. Ausgezeichnet werden Kommunen, die erfolgreich nachhaltigen Wandel und Wachstum umsetzen. Einsendeschluss für beide Wettbewerbe ist der 19. Oktober 2015. Infos im Internet unter [www.europeangreencapital.eu](http://www.europeangreencapital.eu).

## Weisung zur Erhöhung der Kreisumlage

**Kommt ein Kreis seiner Verpflichtung, einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen, beharrlich nicht nach, dann darf er kommunalaufsichtlich zu Maßnahmen angewiesen werden, die gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden rechtlich zulässig sind. Dazu kann auch eine Erhöhung der Kreisumlage gehören (nichtamtliche Leitsätze).**

BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015  
- Az.: 10 C 13.14 -

Aufforderung durch den Beklagten weder eine Anhebung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2010 noch Einsparmaßnahmen in entsprechender Höhe beschließen. Die Kommunalaufsicht des Landes wies ihn daraufhin an, den Hebesatz für die Kreisumlage um 3 Prozent zu erhöhen. Die Klage des Kreises hiergegen war vor dem Verwaltungsgericht zunächst erfolgreich, wurde jedoch in der Berufungsinstanz durch den Verwaltungsgerichtshof abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof sei zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger seiner im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu beachtenden Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht nachgekommen war. Der Kläger konnte sich dieser Pflicht nicht mit dem Argument entziehen, er werde vom Land finanziell unzureichend ausgestattet. Die Kommunalaufsicht durfte danach mit einer Anweisung zur Erhöhung des Kreisumlagesatzes auf eine Verringerung des Haushaltsdefizits des Kreises hinwirken. Dabei sind nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs die Belange der kreisangehörigen Gemeinden, denen eine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbleiben muss, gewahrt worden.

## Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen

**Verkehrsunternehmen sind nicht verpflichtet, Elektromobile (E-Scooter) in Linienbussen zu befördern (nichtamtlicher Leitsatz).**

Das OVG hat in seiner Entscheidung darauf verwiesen, dass aufgrund eines Gefähr-

dungspotenzials bei der Mitnahme von Elektromobilen (E-Scootern) keine Beförderungspflicht des Verkehrsunternehmens besteht. Dabei beruft sich das Gericht im Wesentlichen auf ein Gutachten, wonach zwar für drei der untersuchten Elektromobile ein Kippen bei einer gewöhnlichen Betriebsbremsung unwahrscheinlich sei, wenn keine Zuladung besteht (insb. keine Person auf dem Elektromobil sitzt), jedoch sei spätestens bei einer Gefahrbremsung ein Kippen des Elektromobils nicht auszuschließen. Diese Gefahren ließen sich - anders als bei den Hand- und Elektro-Rollstühlen - nicht durch Sicherungsmaßnahmen beseitigen oder auf ein vertretbares Maß mindern. Die für die Beförderung von behinderten Menschen zugelassenen (Hilfsmittel-)Fahrzeuge bzw. Krankenfahrstühle könnten demgegenüber in den Linienfahrzeugen sicher abgestellt werden, indem sie nach der Einfahrt im mittleren Bereich des Wagens (gegebenenfalls über eine dafür vorgesehene ausklappbare Rampe) über die sog. „große Sondernutzfläche“ zu dem für diese Rollstühle vorgesehenen Platz mit einer diese in Fahrtrichtung begrenzenden „Prallfläche“ bzw. einem Prallbrett fahren. Dies verhindere Kippen oder Rutschen des unmittelbar daran herangefahrenen Krankenfahrstuhls. Wegen der größeren Maße und der geringeren Wendigkeit von Elektro-



**GERICHT  
IN KÜRZE**  
zusammengestellt  
vom Beigeordneten  
Andreas Wohland,  
StGB NRW

mobilen („Wendekreis“, kein Wenden auf der Stelle) im Vergleich mit Hand- oder Elektro-Rollstühlen könnten Elektromobile regelmäßig die Fläche vor dem Prallbrett nicht erreichen; sie könnten deshalb nur quer zur Fahrtrichtung auf der großen Sondernutzfläche im Bereich des mittleren Eingangs abgestellt werden.

Auch für die Sicherung von Elektromobilen an diesem Platz auf andere Weise gebe es derzeit keine praktikablen und technisch realisierbaren Möglichkeiten. Rückhaltesysteme hierfür seien in den bestehenden Linienfahrzeugen weder vorhanden noch technisch nachrüstbar. Man müsste die Elektromobile - worauf auch die verfügbaren Informationen, insbesondere die Bedienungsanleitungen der Hersteller hinweisen - mit Gurten verzurren oder anderweitig befestigen. Dafür seien jedoch entsprechende Einrichtungen, an denen diese Sicherung im Fahrzeug durchgeführt werden könnte, erforderlich.

## Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten

**Die Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung in einem Gebiet, das in einem Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden ist, ist rechtswidrig (nichtamtlicher Leitsatz).**

OVG MV, Beschluss vom 14. April 2015  
- Az.: 3 M 86/14 -

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern bestätigte die angeordnete

## GLÜCKSSCHMIEDE FÜR INTEGRATION

Mithilfe eines besonderen Projektes hilft die Stadt Detmold Frauen unterschiedlicher Nationalität im Alltag. In der einmal wöchentlich stattfindenden „Glücksschmiede“ berichten Wahl- Detmolderinnen unter anderem von Feiertagen und Bräuchen ihrer Heimat und verbessern dabei ihr Deutsch. So präsentierte erst kürzlich die Armenierin **Mayramik Auernhammer** (Foto 2.v. links) einen besonderen Brauch aus ihrem Herkunftsland. Mit Eimern und Schüsseln bewaffnet führte sie gemeinsam mit Landsleuten das Wasserfest „Vardavar“ vor. Bei der landesweiten Feier gedenken die Armenier/innen 14 Wochen nach Ostersonntag der Verklärung Christi.



sofortige Vollziehung von Nutzungsuntersagungen, die die Vermietung von Wohnungen an der Ostseeküste an Feriengäste betrafen.

Eine Nutzung als Ferienwohnung sei in einem allgemeinen Wohngebiet weder allgemein noch ausnahmsweise zugelassen, so das OVG. Ob die Gemeinde bei der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes die Vorstellung hatte, rechtlich sei eine Ferienwohnungsnutzung in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig, sei unerheblich. Rechtlich spiele es auch keine Rolle, wenn die Eigentümer einer rechtswidrig genutzten Ferienwohnung eine Kurabgabe an die Gemeinde zahlten oder die Gemeinde oder der Landkreis Kenntnis von dieser Art der Nutzung habe.

Eine vom Landkreis ausgesprochene Erklärung, die rechtswidrige Nutzung zu dulden, lag in den vom OVG entschiedenen Fällen nicht vor. Stelle aber die zuständige Bauaufsichtsbehörde (hier: der Landkreis) die rechtswidrige Nutzung fest, sei bei Fehlen einer die Ferienwohnnutzung legitimierenden Baugenehmigung in der Regel die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung rechtmäßig. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen sei die Bauaufsichtsbehörde veranlasst, besondere Ermessenserwägungen anzustellen, um festzustellen, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung überwiegt.

In einem eine Ferienwohnung in Rerik betreffenden Fall hat das OVG die sofortige Vollziehung der Nutzungsuntersagung befristet bis zum 31.10.2015 aufgehoben, weil davon auszugehen war, dass die Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt den Bebauungsplan zugunsten der Ferienwohnnutzung geändert haben wird. In den anderen Verfahren hat es die Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung bestätigt.

## Verfassungsbeschwerde gegen Mietpreisbremse

**Die Miete in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt darf bei neu abgeschlossenen Wohnraummietverträgen um höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen (nichtamtlicher Leitsatz).**

BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2015  
- Az.: 1 BvR 1360/15 -

Das Bundesverfassungsgericht hat eine

Verfassungsbeschwerde gegen die Mietpreisbremse und die Berliner Mietenbegrenzungsverordnung wegen Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung angenommen. Aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes muss der Beschwerdeführer zunächst den Zivilrechtsweg beschreiten. Mit der Entscheidung erledigt sich zugleich der Antrag auf einstweilige Außervollzugsetzung des Gesetzes.

Zum 01.06.2015 ist das Mietrechtsnovellierungsgesetz vom 21.04.2015 in Kraft getreten. Hierdurch wird unter anderem die Mietpreisbremse eingeführt. Nach § 556 d Abs. 1 BGB darf die Miete in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt bei neu abgeschlossenen Wohnraummietverträgen um höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen.

Die Landesregierungen sind unter den Voraussetzungen des § 556d Abs. 2 BGB ermächtigt, diese Gebiete durch Rechtsverordnung zu bestimmen. In Berlin ist zum 01.06.2015 eine Rechtsverordnung in Kraft getreten, die das gesamte Stadtgebiet als solches Gebiet ausweist. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Wohnung in Berlin. Er sieht sich durch die genannten Regelungen daran gehindert, die Wohnung ab dem 01.08.2015 zu angemessenen Konditionen weiterzuvermieten.

Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht dem Subsidiaritätsgrundsatz entgegen. Bei einer Rechtsatzverfassungsbeschwerde ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Beschwerdeführer alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen hat, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung im sachlichsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen. Demnach ist der Beschwerdeführer zunächst auf die Beschreitung des Zivilrechtswegs zu verweisen. Sollte er bei der Neuvermietung der Wohnung gegen die Mietpreisbremse verstoßen, ändert dies nichts an der Wirksamkeit des Mietvertrags. Unwirksam ist lediglich die Abrede über die Höhe der Miete und auch dies nur insoweit, als die zulässige Höchstgrenze überschritten wird (vgl. § 556 g Abs. 1 Satz 2 BGB).

Hält der Beschwerdeführer diese Begrenzung für nichtig, so ist er nicht gehindert, die gesamte vertraglich vorgesehene Miete vor den Zivilgerichten einzuklagen. Diese haben dann zu prüfen, ob die Entgeltabrede teilweise unwirksam ist. Hierzu kann auch die Prüfung gehören, ob die Berliner Mietenbegrenzungsverordnung mit höherrangigem Recht im Einklang steht. ●

## IMPRESSUM



### STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

#### Herausgeber

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/45 87-1  
Fax 02 11/45 87-211  
www.kommunen-in-nrw.de

#### Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernd Jürgen Schneider

#### Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)  
Telefon 02 11/45 87-2 30  
redaktion@kommunen-in-nrw.de  
Barbara Baltsch  
Debora Becker (Sekretariat)  
Telefon 02 11/45 87-2 31

#### Abonnement-Verwaltung

Debora Becker  
Telefon 0211/4587-231  
debora.becker@  
kommunen-in-nrw.de

#### Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG  
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf  
Telefon 02 11/91 49-4 55  
Fax 02 11/91 49-4 80

#### Layout

KNM Krammer Neue Medien  
www.knm.de

#### Druck

D+L REICHENBERG GmbH  
46395 Bocholt

Gedruckt auf  
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106

**Themenschwerpunkt  
Oktober 2015:  
Jugendkultur**

# INTELLIGENTE VERSICHERUNGSKONZEPTE. DAMIT DER HAUSHALT NICHT BADEN GEHT.

Kommunen droht bei großen Schäden schnell ein finanzielles „Land unter“.  
GVV-Kommunal schützt mit umfassendem Expertenwissen und maximalen Versicherungssummen  
im Worst Case. Über 100 Jahre Erfahrung machen uns zu einem Partner mit höchster Kompetenz.  
Mit uns behalten Sie bei jedem Schaden den Kopf über Wasser.





## Den besten Weg finden!

[www.KommunalAgenturNRW.de](http://www.KommunalAgenturNRW.de)

Projektsteuerung | Abwasserbeseitigung | Grundstücksentwässerung | Hochwasservorsorge |  
Kanalsanierung | Klimaschutz und Klimaanpassung | interkommunale Zusammenarbeit |  
Finanzierung kommunaler Aufgaben | Konzessionsverträge | Personal- und Organisationsentwicklung |  
Managementsysteme | Externe Beauftragtenfunktionen | Arbeitssicherheit |  
Brandschutz | Benchmarking | Datenschutz | Gebühren- und Beitragskalkulation |  
Organisationsformen | Satzungen | europaweite und nationale Ausschreibungen für kommunale  
Beschaffungen wie Abfall, Fahrzeuge, Klärschlamm Entsorgung, Gebäudereinigung ... | IT-Lösungen

Kommunal Agentur NRW GmbH | Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf  
Tel.. 0211 / 430 77 0 | Fax: 0211 / 430 77 22 | [www.kommunalagenturnrw.de](http://www.kommunalagenturnrw.de) | [info@kommunalagenturnrw.de](mailto:info@kommunalagenturnrw.de)

Das Dienstleistungsunternehmen des  
Städte- und Gemeindebundes NRW

